

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 08/2026

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Jahressteuergesetz 2026

Steuerberaterverband sieht Anpassungs- und Klarstellungsbedarf

Steuerhinterziehung

Deutschland will internationale Zusammenarbeit intensivieren

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

wer private Wirtschaftsgüter schnell wieder verkauft, muss an ein privates Veräußerungsgeschäft denken. Die Frist beträgt ein Jahr, bei Nutzung zur Einnahmeerzielung kann sie zehn Jahre betragen. Gegenstände des täglichen Gebrauchs bleiben aber ausgenommen - und das ist ein riesiger Vorteil:

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 27.1.2026 (Az: IX R 4/25), entschieden, dass auch ein sehr teures Wohnmobil darunterfallen kann. Im Streitfall kaufte ein Ehepaar 2020 ein Wohnmobil für über 320.000 Euro. Es wurde zeitweise an eine GmbH vermietet und im März 2021 für über 315.000 Euro verkauft. Das Finanzamt setzte deshalb einen steuerpflichtigen Gewinn an.

Das Sächsische Finanzgericht gab den Eheleuten bereits mit Urteil vom 20.12.2024 (Az: 5 K 960/24) Recht. Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass es sich bei dem Wohnmobil um einen Gegenstand des täglichen Gebrauchs handelt, der von der Besteuerung ausgenommen ist. Hoher Preis, hochwertige Ausstattung und Vermietung änderten daran nichts. Die Zehnjahresfrist bei Nutzung als Einkunftsquelle verdrängt die Ausnahme für Gegenstände des täglichen Gebrauchs ebenfalls nicht.

Für die Praxis zählt immer die Gesamtwürdigung. Wer ein Wohnmobil vorrangig nutzt und nicht zur Spekulation kauft, kann den späteren Verkauf außerhalb der Steuer halten. Es ist und bleibt schließlich ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Steuerkanzlei Klein

h.klein@steuer-kanzlei-klein.de

Inhalt

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Jahressteuergesetz 2026: Steuerberaterverband sieht Anpassungs- und Klarstellungsbedarf
- Steuerhinterziehung: Deutschland will internationale Zusammenarbeit intensivieren
- Aussetzungszinsen: Zweifel an Verfassungsmäßigkeit
- Finanzkonten-Informationsaustausch: Finale Staatenau-tauschliste 2026 steht

Unternehmer

6

- Im Ausland ansässige Unternehmer: Neuer Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung
- Geplante EU Inc.: Steuerberaterverband warnt vor Risiken
- Factoringleistungen: Forderungserwerb berechtigt noch nicht zum Vorsteuerabzug
- Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer: Einzelne, getrennt und zeitnah aufzuzeichnen

Kapitalanleger

8

- Kryptowerte-Betreiber: Kommunikationshandbuch zur Registrierung steht bereit
- Debitkarte kommt bei Versand abhandeln: Kontoinhaber kann bei unbefugten Geldabhebungen Schadensersatz verlangen
- Deutscher Wagniskapitalmarkt mit stärkstem Quartal seit vier Jahren
- Spar-Nation Deutschland: Der Generationen-Vergleich

Immobilienbesitzer

10

- Neue Grundsteuer: BMF antwortet auf häufigste Fragen
- Hessische Grundsteuer: Zweifel an Verfassungsmäßigkeit hinsichtlich übergroßer Grundstücke im Außenbereich
- Zusätzliche Notentwässerungsanlage: Abschreibung oder Erhaltungsaufwand?

Angestellte

12

- Inländischer Stationierungsort ausländischer Fluggesellschaft kann betriebsratsfähige Organisationseinheit sein
- Vorwirkender Kündigungsschutz greift vor jedem Zeita-b-schnitt einer Elternzeit

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Abgeltungszahlung für noch offene Urlaubsansprüche begünstigt zu besteuern

Familie und Kinder

14

- Antragsloses Kindergeld: Bundestag hat Weg freigemacht
- Kindergeldfestsetzung: Korrektur infolge geänderter Verhältnisse
- Auslandsreise in Heimat der Mutter auch gegen den Willen des Vaters möglich
- Einsamer Feldweg bis zur nächsten Bushaltestelle ist 13-jähriger Schülerin zumutbar

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Fehler bei der Massenentlassungsanzeige wirken sich nicht immer auf Kündigung aus
- Ausländische Fluggesellschaft: Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats

Bauen & Wohnen

18

- Klimaanlage auf Balkon: Wohnungseigentümergeinschaft muss grundsätzlich zustimmen
- Grundstückskaufvertrag wegen arglistiger Täuschung rück-abzuwickeln
- Wohnungseigentümergeinschaft darf auf Wohnanlage liegenden Teich stilllegen und neu bepflanzen
- Über sechs Meter hohe Hecke muss nicht zurückgeschnitten werden

Ehe, Familie & Erben

20

- Kein Anspruch auf Umbettung einer Urne nach Umzug
- Getrennte Wohnungen, aber keine Trennung: Bedarfsge-meinschaft von Eheleuten gegeben
- Eingliederungshilfe: (Vorläufig) Kein Erbe für Landkreis

Medien & Telekommunikation

22

- Rundfunkbeitrag: "Beitragsblocker" scheitern mit Klagen
- Privater Streaming-Anbieter darf ARD-Mediathek nicht "ko-pieren"
- Verpixelungsanordnung missachtet: Berichterstattung ver-letzt allgemeines Persönlichkeitsrecht

Staat & Verwaltung 24

- Übersicht zur Umsetzung von EU-Regeln im Steuerbereich
- Digitale Fluggastabfertigung: Bundestag gibt grünes Licht
- Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich: Belgien, Bulgarien und Zypern müssen Vorschriften für den Informationsaustausch abschließen
- Oberstudienrätin: Keine höhere Pension wegen vorhergehender Lehrtätigkeit an Universität

Bußgeld & Verkehr 26

- E-Scooter: Bundestag beschließt neue Haftungsregeln
- Urlaubszeit: AvD informiert über Parkregeln im Ausland

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Beweiswert der Beratungsdokumentation nach Versicherungsabschluss
- Abnehmspritze muss Versicherter selbst zahlen
- Freizeitmesse: Kein Schadensersatz nach Sturz von Balance Board

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Nach Klick auf Kündigungsbutton: Bestätigungsseite darf keine Kündigungsalternativen bewerben
- Allergiemittel: Werbung mit der Aussage "macht nicht müde" ist irreführend
- Verkauf von Dosen in dänischen Bordershops unterliegt der Pfandpflicht
- Vorverpackte Brötchen dürfen ohne Gewichtsangabe verkauft werden

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.08.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.08. für den Eingang der Zahlung.

17.08.2026

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 20.08. für den Eingang der Zahlung.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge August 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für August ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.08.2026.

Jahressteuergesetz 2026: Steuerberaterverband sieht Anpassungs- und Klarstellungsbedarf

Das Jahressteuergesetz (JStG) 2026 ist für den Deutschen Steuerberaterverband (DStV) "leider" kein steuerpolitischer Entlastungs- oder Modernisierungsentwurf. Der Verband hält es daher für umso wichtiger, dass diese Einzelmaßnahmen präzise ausgestaltet werden.

In seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf des JStG 2026 kritisiert der DStV vor allem, dass der Entwurf die Chance auf wirksame strukturelle Entlastungen verpasst. Insbesondere fehle es an Impulsen, die Unternehmen spürbar entlasten und zur Bewältigung der angespannten wirtschaftlichen Lage beitragen könnten.

Bei bestimmten Regelungsvorschlägen sieht der DStV besonderen Anpassungs- und Klarstellungsbedarf: So begrüßt er zwar die gesetzlichen Pläne zur Kaufpreisaufteilung für bebaute Grundstücke. Den vorgesehenen Vorrang der vertraglich vereinbarten Kaufpreisaufteilung bewertet der Verband positiv, warnt jedoch zugleich vor Auslegungsspielräumen. Insbesondere die Voraussetzung, dass die vertragliche Aufteilung nur dann anzuerkennen ist, wenn sie die realen Wertverhältnisse nicht in

grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich haltbar erscheint, kann nach Auffassung des DStV neue Streitfragen eröffnen. Er fordert daher eine Konkretisierung im Lichte der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes.

Ebenfalls kritisch sieht der DStV die geplante, verpflichtende Anwendung der Immobilienwertermittlungsverordnung, wenn keine vertragliche Kaufpreisaufteilung vorliegt. Diese sei fachlich anspruchsvoll und oftmals nur mit kostenintensiven Gutachten umsetzbar. Auch die Anforderungen an den Nachweis einer von der Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums abweichenden Aufteilung sollten praxisnäher gefasst werden. Der DStV hält es für praktikabler, den Kreis der zulässigen Gutachter zu erweitern und auch Wertgutachten von Banken als Nachweis zuzulassen. So würde auch Bürokratie abgebaut.

Die geplante Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft begrüßt der DStV grundsätzlich. Das im Entwurf vorgesehene Erklärungserfordernis könne dazu beitragen, unerkannte Organschaften zu vermeiden. Auch die gesetzliche Einbeziehung von Personengesellschaften schaffe dringend benötigte Rechtssicherheit.

Gleichwohl bleibt der Entwurf aus Sicht des DStV hinter dem Ziel umfassender Rechtsklarheit zurück. Insbesondere fehlerhaft angenommene Organschaften könnten auch zukünftig erhebliche Rückabwicklungs-, Zins- und Haftungsrisiken auslösen. Der Verband regt daher ein Antragsverfahren mit Prüfung durch die Finanzverwaltung und feststellendem Bescheid an. Hilfsweise sollte der Wegfall der Organschaft nur mit Wirkung für die Zukunft eintreten. Darüber hinaus spricht sich der DStV für ein gesetzlich verankertes Widerrufsrecht aus und empfiehlt, die Übergangsregelungen für bestehende Organschaften klar zu fassen.

Der DStV unterstützt den Ausbau der digitalen Bekanntgabe von Steuerbescheiden, da er Verfahren beschleunigen und Medienbrüche reduzieren kann. Dennoch blieben im Entwurf zahlreiche praxisrelevante Fragen offen.

Kritisch sieht der Steuerberaterverband vor allem die im Entwurf angelegte Wirksamkeitsfiktion. Danach sollen Steuerbescheide auch dann wirksam sein, wenn sie auf einem anderen Weg bekannt gegeben werden als gesetzlich vorgesehen oder wirksam beantragt. So sollen elektronische Bescheide auch dann wirksam sein, wenn eine postalische Bekanntgabe beantragt wurde. Umgekehrt sollen auch Papierbescheide wirksam sein, obwohl gesetzlich eine elektronische Bekanntgabe vorgesehen wäre. Dies lehnt der DStV ab. Steuerpflichtige und Beraterschaft müssten sich auf den gewählten Bekanntgabeweg verlassen können. Andernfalls drohten versäumte Einspruchs- und Zahlungsfristen, Säum-



nizuschläge und zusätzlicher Kontrollaufwand in den Kanzleien.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 26.06.2026

Steuerhinterziehung: Deutschland will internationale Zusammenarbeit intensivieren

Zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung und zur Förderung der Steuerehrlichkeit will die Bundesrepublik Deutschland die internationale Zusammenarbeit intensivieren und den zwischenstaatlichen automatischen Informationsaustausch als wirksames Instrument der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten ausbauen.

Diesem Ziel dient der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zu der "Mehrseitigen Vereinbarung vom 22. Juni 2021 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Einkünfte, die mittels digitaler Plattformen erzielt wurden" (BT-Drs. 21/7193).

Mit der Mehrseitigen Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, bestimmte Informationen über mittels digitaler Plattformen erzielte Einkünfte regelmäßig zu erheben und den anderen Vertragsstaaten automatisch zu übermitteln. Solche Informationen werden bereits heute unter EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht. Auf der Grundlage der Mehrseitigen Vereinbarung werde der Informationsaustausch auch in diesem Bereich auf Drittstaaten erweitert, erläutert die Bundesregierung.

Deutscher Bundestag, PM vom 20.07.2026

Aussetzungszinsen: Zweifel an Verfassungsmäßigkeit

Das Finanzgericht (FG) Münster hat die Vollziehung von Aussetzungszinsen für die Jahre 2014 bis 2018 in voller Höhe ausgesetzt. Die Richter äußerten ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des gesetzlichen Zinssatzes von 0,5 Prozent pro Monat beziehungsweise sechs Prozent pro Jahr.

Hintergrund: Wer einen Steuerbescheid mit Einspruch oder Klage angreift, muss die strittige Steuer zunächst gleichwohl zahlen. Setzen Finanzamt oder Finanzgericht die Vollziehung aus, entfällt diese Pflicht vorläufig. Bleibt der Rechtsbehelf am Ende erfolglos, werden für die Dauer der Aussetzung Zinsen erhoben.

Geklagt hatte ein Ehepaar, das sich gegen entsprechend festgesetzte Aussetzungszinsen wehrte. Das Gericht verwies auf die Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts, das bereits 2021 den gleichen Zinssatz bei Nachzahlungszinsen für Zeiträume ab 2014 als verfassungswidrig eingestuft hatte, weil er in der anhaltenden Niedrigzinsphase zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führt. Diese Erwägungen könnten auch auf Aussetzungszinsen übertragbar sein.

Mit seiner Entscheidung geht das FG über die bisherige Linie des Bundesfinanzhofs (BFH) hinaus, der für Zeiträume vor 2019 keinen entsprechenden vorläufigen Rechtsschutz gewährt hatte. Die Richter ließen deshalb die Beschwerde zu.

Über die bereits eingelegte Beschwerde entscheidet nun der BFH (Az.: VIII B 59/26 (AdV)). Für Steuerpflichtige mit noch offenen Aussetzungszinsen aus den Jahren 2014 bis 2018 könnte die Entscheidung von erheblicher Bedeutung sein.

FG Münster, Beschluss vom 03.06.2026, 9 V 583/26, nicht rkr

Finanzkonten-Informationsaustausch: Finale Staatenauflistungsliste 2026 steht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die finale Staatenauflistungsliste 2026 im Sinne des § 1 Absatz 1 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (FKAustG) bekannt gegeben. Wie das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitteilt, ist diese auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) unter "Startseite > Unternehmen > Internationaler Informationsaustausch > Common Reporting Standard > Teilnehmende Staaten" abrufbar.

Zu den Staaten, mit denen Deutschland in einem einseitigen Austauschverhältnis steht, dürften keine Daten an das BZSt übermittelt werden, hält das Amt fest. Neu hinzugekommen seien hier Trinidad und Tobago. Mit Ruanda und Senegal finde ab dem Meldezeitraum 2025 erstmalig ein gegenseitiger Austausch von Informationen über Finanzkonten statt. Informationen für das französische Überseegebiet Saint-Martin (französischer Teil) seien künftig mit dem Ländercode MF zu übermitteln.

Alle Änderungen im Vergleich zur finalen Staatenauflistungsliste 2025 sind laut BZSt blau markiert. Es habe einige Änderungen im Vergleich zur vorläufigen Staatenauflistungsliste 2026 gegeben, betont das Amt. Das CRS-System habe man entsprechend der finalen Staatenauflistungsliste konfiguriert. Somit seien ab sofort Meldungen für alle in der Liste enthaltenen Staaten möglich.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 24.06.2026

Unternehmer

Im Ausland ansässige Unternehmer: Neuer Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit einem aktuellen Schreiben neue Vordruckmuster zur umsatzsteuerlichen Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmern eingeführt.

Das die Vordrucke enthaltende Schreiben ist auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei verfügbar. Wie das Ministerium mitteilt, sind die Vordrucke auf der Grundlage der unveränderten Vordruckmuster herzustellen. Die neuen Vordruckmuster gelten ab dem Besteuerungszeitraum 2026.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 16.07.2026, III C 3 - S 7532/00030/011/043

Geplante EU Inc.: Steuerberaterverband warnt vor Risiken

Die EU-Kommission will mit der neuen Kapitalgesellschaft "EU Inc." grenzüberschreitende Unternehmensgründungen vereinfachen. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) unterstützt zwar das Ziel, Start-ups und Investitionen zu fördern, sieht im Verordnungsentwurf jedoch erhebliche Risiken.

Positiv bewertet der Verband das so genannte Once-only-Prinzip, wonach Unternehmensdaten nur einmal erfasst und anschließend an weitere Behörden weitergegeben werden. Die vorgesehene Registrierung innerhalb von 48 Stunden könne jedoch zulasten von Kontrolle und Rechtssicherheit gehen. Der DStV fordert deshalb flexiblere Fristen.

Kritik übt der Verband zudem an den geplanten Regelungen zur Geldwäscheprävention. Da Gesellschaftsanteile vollständig digital und ohne notarielle Mitwirkung übertragen werden könnten, bestehe die Gefahr von Missbrauch und verschleierte Eigentümerstrukturen. Auch fehlende Anforderungen an Kapitalausstattung und wirtschaftliche Substanz der EU Inc. könnten ihre Nutzung als Briefkastengesellschaft erleichtern.

Bedenken äußert der DStV ferner beim geplanten vereinfachten Insolvenzverfahren für Start-ups. Der mögliche Verzicht auf einen Insolvenzverwalter werfe Fragen zum Gläubigerschutz und zur Verfahrenssicherheit auf.

Insgesamt fordert der Verband verlässliche Kontrollmechanismen, wirksamen Missbrauchsschutz und mehr Rechtssicherheit. Nur unter diesen Voraussetzungen könne die neue europäische Gesellschaftsform Akzeptanz

finden bei Unternehmen, Beratern und Behörden.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 13.07.2026

Factoringleistungen: Forderungserwerb berechtigt noch nicht zum Vorsteuerabzug

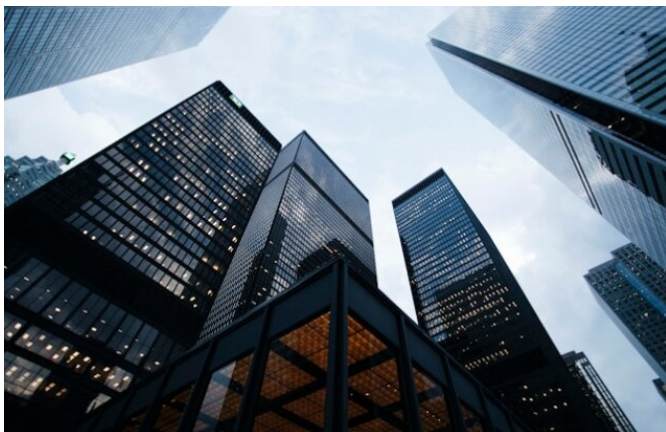
Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hatte über eine Kürzung des Vorsteuerabzugs zu urteilen - und diesen bestätigt. Es kam in dem Verfahren wie das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass keine Factoringleistungen vorliegen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Der Forderungserwerb reiche dafür nicht aus.

Die Klägerin kaufte Forderungen von Anschlusskunden, übernahm deren Einzug sowie das Debitorenausfallrisiko und erzielte daraus (umsatzsteuer-)steuerpflichtige Factoringgebühren. Zur Refinanzierung verkaufte sie bestimmte Forderungen an ihre niederländische Schwertgesellschaft (B.V.). Grundlage hierfür waren ein Forderungskaufvertrag, nach dem die B.V. das Ausfallrisiko übernahm und sich zu Mahn- und Rechtsverfolgungsmaßnahmen verpflichtete, sowie ein separater Servicevertrag, mit dem die B.V. der Klägerin den tatsächlichen Forderungseinzug, das Mahnwesen und die Debitorenbuchhaltung zurückübertrug.

Die Klägerin behandelte die Leistungen der B.V. als steuerpflichtige Factoringleistungen und machte den vollen Vorsteuerabzug geltend. Das beklagte Finanzamt gelangte dagegen zu der Auffassung, dass die B.V. mangels tatsächlicher Übernahme des Forderungseinzugs keine Factoringleistung erbracht habe. Vielmehr habe die Klägerin selbst ein steuerfreies Geschäft mit Forderungen im Sinne des § 4 Nr. 8c Umsatzsteuergesetz (UStG) gegenüber der B.V. ausgeführt, das im Inland steuerfrei gewesen wäre. Der Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen sei daher anteilig nach dem Verhältnis der veräußerten Forderungen zum Gesamtbestand zu kürzen.

Das FG hat die Klage abgewiesen. Eine für ein Factoring erforderliche Einziehungsleistung des Zessionars liege erst dann vor, wenn dieser den Zedenten von der tatsächlichen Einziehung der Forderungen entlaste. Der bloße Forderungserwerb unter Übernahme des Ausfallrisikos ohne eigenen Forderungseinzug sei demgegenüber als steuerfreies Geschäft mit Forderungen im Sinne des § 4 Nr. 8c UStG zu qualifizieren.

Die Forderungsabtretungen seien auch nicht als nicht steuerbare Sicherheitengestellung zu werten. Ebenfalls verneinte das FG die Anwendung des § 43 Nr. 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung als Vereinfachungsregelung. Denn den abgetretenen Forderungen lägen keine ei-



genen Umsätze der Klägerin zugrunde. Den angewandten Aufteilungsschlüssel erachtete das Gericht als sachgerecht; der von der Klägerin begehrte Margenschlüssel sei auf ein Factoringunternehmen nicht übertragbar.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die vom Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts in Bezug auf den Begriff des Factorings zugelassene Revision wurde eingelegt. Das Aktenzeichen beim Bundesfinanzhof lautet V R 47/25.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 27.06.2025, 5 K 125/24 U, nicht rechtskräftig

Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer: Einzeln, getrennt und zeitnah aufzuzeichnen

Im Zusammenhang mit der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer eines selbstständig tätigen Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn nach der Einnahme-Überschussrechnung ermittelt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) die für solche Aufwendungen geltende Aufzeichnungspflicht in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht konkretisiert. Diese Anforderungen sind einzuhalten. Ein Verstoß führt dazu, dass die Aufwendungen grundsätzlich nicht abzugsfähig sind.

Der Kläger, der im Streitjahr unter anderem Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielte, bewohnte ein Eigenheim bestehend aus Keller, Erd- und Obergeschoss sowie ausgebautem Dachgeschoss. Seine selbstständige Tätigkeit übte er in dem als Arbeitszimmer eingerichteten Dachgeschoss aus. Daneben nutzte er eine im Erdgeschoss gelegene Bibliothek.

Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr erklärte er unter anderem einen Verlust aus freiberuflicher Tätigkeit. Dem lagen Absetzung für Abnutzung (AfA) auf unbewegliche Wirtschaftsgüter sowie Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zugrunde. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung reduzierte das Finanzamt die AfA-Beträge und die weiteren Betriebsausgaben für das Arbeitszimmer. Hiergegen legte der Kläger Einspruch ein. Das Finanzamt berücksichtigte daraufhin einen höheren Betriebsausgabenabzug für die Kosten des Arbeitszimmers.

Mit seiner Klage begehrte der Kläger weiterhin einen Betriebsausgabenabzug in der von ihm erklärten Höhe. Das Finanzgericht (FG) wies die Klage mit der Begründung ab, dass die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bereits dem Grunde nach nicht berücksichtigungsfähig seien, da der Kläger seine Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt habe.

Der BFH hat die Auffassung des FG bestätigt. Die Berücksichtigung von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer des Klägers als Betriebsausgaben bei dessen Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit sei gemäß § 4 Absatz 7 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wegen Verletzung der Aufzeichnungspflicht aus § 4 Absatz 7 Satz 1 EStG ausgeschlossen.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b EStG seien einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Die Erfüllung dieser Pflicht sei Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug. Sämtliche Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer und dessen Ausstattung müssten einzeln und zeitnah in einer besonderen Spalte der Ausgabenaufzeichnungen, zumindest aber gebündelt in einem gesonderten schriftlichen oder digitalen Dokument aufgezeichnet werden. Eine bloße Belegsammlung reiche nicht aus.

Nur so sei die sachlich zutreffende Zuordnung solcher Aufwendungen und die einfache Prüfung ihrer Abziehbarkeit gewährleistet, so der BFH. Im Streitfall fehle es an einer solchen Aufzeichnung. Der Kläger habe die zugrunde liegenden Belege über das Streitjahr gesammelt und erst im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung eine Aufstellung über sämtliche Gebäudekosten gefertigt.

Auch die Erfassung der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer im Formular der Einnahme-Überschussrechnung genüge den Erfordernissen des § 4 Absatz 7 EStG an eine Einzelaufzeichnung nicht. Das Formular habe nur die gesonderte Erfassung der Abschreibungsbeträge und im Übrigen die Angabe der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer in einer Summe vorgesehen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 24.03.2026, VIII R 6/24

Kapital- anleger

Kryptowerte-Betreiber: Kommunikationshandbuch zur Registrierung steht bereit

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) teilt mit: Das Kommunikationshandbuch zur Registrierung von Kryptowerte-Betreibern ist nun veröffentlicht.

Das Handbuch enthält aus verfahrenstechnischer Sicht Informationen zur Registrierung von Kryptowerte-Betreibern im Sinne des § 17 Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz (KStTG) beim BZSt.

Das KStTG ist am 24.12.2025 in Kraft getreten. Es regelt die Verpflichtung für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, den Finanzbehörden Informationen über bestimmte Transaktionen von Kryptowerte-Nutzern zu melden.

Anbieter lassen sich dabei unterscheiden in Kryptowerte-Dienstleister und Kryptowerte-Betreiber.

Das Handbuch kann über die Seiten des BZSt (www.bzst.de) als pdf-Datetei abgerufen werden.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 14.07.2026

Debitkarte kommt bei Versand abhanden: Kontoinhaber kann bei unbefugten Geldabhebungen Schadensersatz verlangen

Ein Kontoinhaber hat einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn eine Debitkarte auf dem Versandweg abhandenkommt und unbefugte Geldabhebungen stattgefunden haben. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main stellt klar, dass eine Bank Kontobelastungen durch unbefugte Geldabhebungen grundsätzlich ausgleichen muss, sofern nicht die gesetzlich geregelten Voraussetzungen für eine Haftung des Kontoinhabers vorliegen. Diese seien abschließend geregelt (§ 675v Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch).

Ein Mann unterhielt mit einer Sparkasse eine Geschäftsverbindung. Er eröffnete Ende Juni 2019 ein weiteres Privat-Girokonto. Die Debitkarte sollte an seine Adresse in Frankfurt am Main versandt werden. Der Kontoinhaber überwies am 27.06.2019 gut 300.000 Euro auf dieses neue Konto. In der Zeit vom 30.06. bis 27.08.2019 hoben zwei inzwischen strafrechtlich verurteilte Unbefugte von diesem Konto knapp 220.000 Euro mittels 210 Geldabhebungen an Geldautomaten und durch Kartenzahlungen bei Einkäufen unter Verwendung der Debitkarte des Sparkassenkunden ab.

Vom Anfang Juli bis Ende August 2019 hielt sich dieser im Ausland auf. Nach seiner Rückkehr teilte er der Sparkasse mit, dass er noch immer keine Karte habe und sperrte das Konto nach Kenntnisnahme der zwischenzeitlich erfolgten Abbuchungen. Nachdem die Sparkasse einen Teil des Schadens vorprozessual ausgeglichen hatte, begehrte der Kunde noch Zahlung von gut 66.000 Euro.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung hatte Erfolg. Dem Kontoinhaber stehe der geltend gemachte Rückzahlungsanspruch zu, so das OLG.

Unstreitig lägen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor. Für diese habe die Bank keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Abbuchung auf dem Konto löse damit einen Rückzahlungsanspruch ihres Kunden aus.

Die Sparkasse könne die Zahlung auch nicht über die Grundsätze von Treu und Glauben verweigern. Ihr stünden insbesondere ihrerseits keine Schadensersatzansprüche gegen den Kontoinhaber zu. Gemäß den gesetzlichen Regelungen wäre dies nur dann der Fall, wenn dieser in betrügerischer Absicht gehandelt oder den Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner gesetzlichen Schutzpflichten in Bezug auf die die Debitkarte nebst PIN herbeigeführt habe. Diese Voraussetzungen lägen hier nicht vor.

Insbesondere habe der Sparkassenkunde nicht seine Pflichten in Bezug auf das Zahlungsinstrument verletzt. Da er unstreitig zu keinem Zeitpunkt in den Besitz der Sparkassenkarte gelangt war, habe er insoweit auch keine Pflichten zum Schutz vor unbefugten Zugriffen zu erfüllen gehabt. Karte und PIN seien zu keinem Zeitpunkt so in den Machtbereich des Mannes gelangt, dass er unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit gehabt habe, Kenntnis zu nehmen.

Nach dem bestrittenen Vortrag der Sparkasse habe die Zustellung der Karte frühestens am Tag vor der ersten missbräuchlichen Verfügung erfolgen können. Da die ersten missbräuchlichen Abhebungen bereits am Morgen des 30.06.2019 eingesetzt hätten, habe der behauptete Diebstahl nur im Laufe des 29.06. (einem Samstag) oder den frühen Morgenstunden des 30.06.2019 (einem Sonntag) erfolgen können. Da dem Kontoinhaber der konkrete Versandtag nicht bekannt gegeben worden und kein Briefkasteninhaber gehalten sei, über den Tag hinweg fortlaufend Ausschau zu halten, ob Sendungen in seinen Briefkasten eingelegt werden und diese unmittelbar danach herauszunehmen, liege auch keine grob fahrlässige Verwahrung vor. Im Übrigen sei die Sparkasse für den Erhalt beweisfällig geblieben.



Der Kontoinhaber müsse sich auch keinen Mitverursachungsbeitrag zu rechnen lassen, soweit er nach Ankündigung der Zusendung von Authentifizierungsinstrumenten bei längerem Ausbleiben der Sendung nicht bei der Bank nachgefragt habe, so das OLG. Die gesetzlichen Regelungen für Schadensersatzansprüche einer Bank gegen ihren Kunden seien abschließend. Nach der gesetzgeberischen Intention bestehe kein Raum für weitergehende, etwa auf die leicht fahrlässige Verletzung anderer Pflichten gerichtete Schadensersatzansprüche, die die Sparkasse dem Erstattungsanspruch des Kunden entgegenhalten könne.

Gegen die Entscheidung kann die Sparkasse die zugelassene Revision zum Bundesgerichtshof einlegen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 29.04.2026, 17 U 62/24, nicht rechtskräftig

Deutscher Wagniskapitalmarkt mit stärkstem Quartal seit vier Jahren

Start-ups in Deutschland haben im zweiten Quartal 3,4 Milliarden Euro eingesammelt - rund 1,8 Milliarden Euro mehr als in den drei Monaten zuvor. Es war das stärkste Quartal seit dem zweiten Quartal 2022. Das Volumen wurde dabei durch sieben Megatransaktionen von mehr als 100 Millionen Euro getrieben, darunter einem erfassten KI-Milliarden-deal.

»Mit einem Volumen von 3,4 Milliarden Euro waren April, Mai und Juni für den deutschen Venture-Capital-Markt ein starkes Quartal«, sagt Dr. Dirk Schumacher, Chefvolkswirt der KfW.

»Große Deals dominieren. Gleichwohl dürfen wir nicht aus den Augen verlieren, dass es bei der Anzahl der Deals mit nur 86 Transaktionen ab einer Million Euro noch Luft nach oben gibt.«

Im ersten Halbjahr 2026 gab es 184 Transaktionen ab einer Million Euro, insgesamt wurden 5,1 Milliarden Euro Wagniskapital vergeben. Im Gesamtjahr 2025 waren es 380 Transaktionen. Ein Höhepunkt wurde 2022 mit 626 Deals erreicht. Das jährliche Volumen lag in den Jahren 2023 bis 2025 bei knapp über sieben Milliarden Euro jährlich, die Zahl der Transaktionen ist in der Zeit jedoch gesunken. Die Investitionen verteilen sich also auf immer weniger Start-ups - und das, obwohl in dieser Zeit mehr Start-ups gegründet wurden.

Im zweiten Quartal erhielten Scale-up-Unternehmen 72 Prozent des in Deutschland investierten Kapitals. Das sind Unternehmen, die die Gründungsphase hinter sich gelassen haben und sich in einer starken Wachs-

tumsphase befinden. Auch hier spielen die wenigen sehr großen Finanzierungsrunden eine maßgebliche Rolle. Besonders gefragt waren bei Investoren erneut Unternehmen aus der Gesundheitsbranche: Jeder vierte Deal fand bei Start-ups aus diesem Bereich statt.

KfW/KfW Research, Pressemitteilung vom 20.07.2026

Spar-Nation Deutschland: Der Generationen-Vergleich

Eine Anlagestudie der Commerzbank mit 3.200 Befragten liefert ein überraschendes Bild: Die Deutschen sparen weiterhin fleißig - gleichzeitig holen junge Anleger bei der Geldanlage deutlich auf. Insgesamt legen 72 Prozent der Menschen Geld zurück, etwas mehr als im Vorjahr.

Wertpapieranlagen werden dabei zwar immer beliebter: Bundesweit legen inzwischen rund 40 Prozent der Befragten ihr Geld in Wertpapiere an. Trotzdem liegt der Spar-Fokus der meisten Befragten weiterhin auf klassischen Sparformen wie Tagesgeld, Festgeld oder Sparbuch.

Knapp 50 Prozent der jungen Erwachsenen (konkret hier die Generation Z, geboren zwischen 1996 und 2010) geben an, ihr Geld in Wertpapiere anzulegen - etwa über Wertpapier-Sparpläne oder durch gelegentliche Wertpapier-Käufe. Damit investiert die Gen Z deutlich häufiger als der Bundesdurchschnitt in Wertpapiere. Besonders beliebt sind neben ETFs auch ETCs - also börsengehandelte Wertpapiere auf einzelne Rohstoffe wie Gold oder Silber -, Aktien und Kryptowährungen.

Commerzbank, Meldung vom 11.5.2026 - [mehr zur Studie auf der Commerzbank-Webseite](#)

Immobilien- besitzer

Neue Grundsteuer: BMF antwortet auf häufigste Fragen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) stellt auf seinen Seiten einen FAQ-Katalog zur Verfügung, in dem die wichtigsten Fragen zur neuen Grundsteuer, die seit dem 01.01.2025 gilt, beantwortet werden.

Darin geht das Ministerium unter anderem darauf ein, was unter Grundsteuer überhaupt zu verstehen ist und wie sie konkret berechnet wird. Es wird beantwortet, worum es sich bei der neuen Grundsteuer C handelt, warum die Grundsteuer reformiert werden musste und was sich durch die Reform geändert hat. Auch werden Fragen zur Steuererklärung und zum Steuerbescheid beantwortet. Abschließend teilt das BMF mit, wo man Informationen zu den für die Steuererklärung benötigten Angaben findet (dies hängt vom Bundesland ab, in dem sich das Grundstück befindet).

Zu finden ist der FAQ-Katalog unter folgendem Link: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/faq-die-neue-grundsteuer.html>.

Bundesfinanzministerium, PM vom 03.07.2026

Hessische Grundsteuer: Zweifel an Verfassungsmäßigkeit hinsichtlich übergroßer Grundstücke im Außenbereich

Das Finanzgericht (FG) Hessen hat mit Blick auf übergroße Grundstücke im Außenbereich erhebliche Zweifel daran, dass das im Zuge der Neuregelung des Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG) eingeführte Flächen-Faktor-Modell verfassungsgemäß ist. Es hat deswegen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine (teilweise) Aussetzung der Vollziehung gewährt.

Gegenstand des Rechtsstreits war die Frage, ob die Ausgestaltung des hessischen Grundsteuermodells für im baurechtlichen Außenbereich belegene Grundstücke, insbesondere der Ansatz und die Ermittlung des Bodenrichtwerts, den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes entspricht.

Die Eigentümerin eines verpachteten Grundstücks, auf dem sich ein Golfplatz befindet, hatte sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags auf den 01.01.2022 gewandt. Sie hielt den angesetzten Bodenrichtwert für deutlich überhöht und machte den Ansatz eines niedrigeren Wertes geltend. Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, dass das hessische Flächen-Faktor-Modell ein wertunabhängiges Besteuerungssystem darstelle, das

den Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts nicht zulasse. Insofern sei das System auch verfassungskonform.

Das FG Hessen zweifelt hingegen daran, ob § 7 Absatz 2 Sätze 1 und 5 HGrStG mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des allgemeinen Gleichheitssatzes sowie der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes vereinbar sind. Der Gesetzgeber verfüge zwar bei der Ausgestaltung eines wertunabhängigen Flächen-Faktor-Modells über einen weiten Gestaltungs- und Typisierungsspielraum. Allerdings reiche die pauschale Halbierung des Flächenbetrags bei übergroßen, im baurechtlichen Außenbereich belegenen Grundstücken nicht aus, um deren eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit kommunaler Infrastruktur angemessen zu berücksichtigen.

Für problematisch hält das FG insbesondere, dass die Neuregelung weder eine weitere Flächendegression noch eine spezielle Härtefallregelung für atypische Grundstücke vorsieht. Insofern drohe - nach der im einstweiligen Rechtsschutz gebotenen summarischen Prüfung - eine verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Übermaßbesteuerung. Denn Eigentümer übergroßer, im Außenbereich gelegener Grundstücke könnten insofern nicht in demselben Maße von kommunaler Infrastruktur profitieren wie Eigentümer von Grundstücken im Innenbereich.

Nach Auffassung FG überwog daher im hier zu entscheidenden Einzelfall das Aussetzungsinteresse der Eigentümerin das öffentliche Vollzugsinteresse des Fiskus. Insbesondere betreffe die Entscheidung nur eine kleine Fallgruppe, die keine erheblichen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte erwarten ließe.

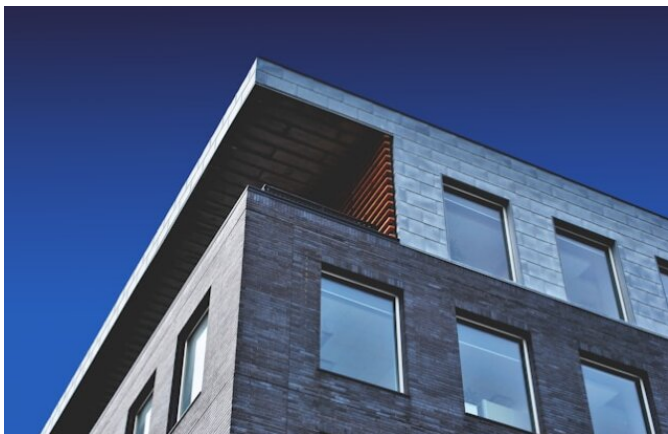
Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das FG die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Hessen, Beschluss vom 21.05.2026, 3 V 1420/24, nicht rechtskräftig

Zusätzliche Notentwässerungsanlage: Abschreibung oder Erhaltungsaufwand?

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf sieht in den Aufwendungen für die Errichtung einer Notentwässerungsanlage an einem mit einem Flachdach versehenen Gebäude, die aufgrund zunehmender Starkregenereignisse notwendig geworden ist, einen sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand (Urteil vom 24.05.2024, 3 K 2044/18). Über den Fall berichtet der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt.

Zum Betriebsvermögen der Klägerin gehörte ein als Logistikzentrum



verwendetes Gebäude mit Flachdach.

Nach DIN 19686-100 können Flachdächer über Flachdachabläufe und/oder über innenliegende Rinnen entwässert werden, die für den "Berechnungsregen" (hierbei handelt es sich um die höchste Niederschlagsmenge, die in einem Zeitraum von 5 Minuten an einem bestimmten Ort einmal innerhalb von 100 Jahren zu erwarten ist) auszulegen sind. Bei Dächern in Leichtbauweise müssen zusätzlich Notentwässerungen vorgesehen werden. Da es bei Starkregenereignissen oberhalb des Berechnungsregens zu Überflutungen auf den Dachflächen kommen könnte, muss grundsätzlich - so die DIN-Vorschrift - jedem Entwässerungstiefpunkt auf dem Dach neben dem Ablauf eine Notentwässerung zugeordnet werden.

Entsprechend diesen Vorgaben errichtete die Klägerin im Streitjahr 2010 neben dem bereits bestehenden Dachentwässerungssystem, bei dem das Regenwasser über Abflussrohre in die Kanalisation eingeleitet wird, ein Notentwässerungssystem mit eigenen Rohrleitungen, über die bei Starkregen etwaiges sich auf dem Dach stauendes Wasser auf Überflutungsflächen abgeführt wird. Dies erfolgte, nachdem zuvor bei einer Überprüfung festgestellt wurde, dass die bisherige Dachentwässerungsanlage für Starkregenereignisse nicht ausreichend war.

Die hierdurch entstandenen Aufwendungen behandelte die Klägerin in ihrer Buchführung als sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand.

Das Finanzamt ging demgegenüber von nachträglichen Herstellungskosten wegen einer Funktionserweiterung aus. Das Notentwässerungssystem diene zum einen dem Schutz der städtischen Abwasserleitungen vor Überflutungen durch zu große Einleitung von Regenwassermassen bei Starkregenereignissen und zum anderen dem Schutz des Gebäudes vor Beschädigungen durch Einsturz aufgrund Überschreitens der Traglast des Daches bei aufgestautem Starkregen. Beide Funktionen könne die bisherige Entwässerungsanlage nicht erfüllen. Das zusätzlich zur bestehenden Bewässerungsanlage montierte Notentwässerungssystem sei deshalb als eigenständiges Wirtschaftsgut zu aktivieren und abzuschreiben.

Das FG Düsseldorf hat mit Zwischenurteil die Kosten für eine zusätzliche Notentwässerungsanlage als sofort abziehbare Betriebsausgaben zugelassen. Die Einbaukosten für die weitere Notentwässerungsanlage stellten Erhaltungsaufwand dar, weil der Einbau nicht über eine Modernisierung hinausgeht. Das Wesen der Modernisierung bestehe darin, einem Gebäude den zeitgemäßen Standard wiederzugeben, den es ursprünglich besessen, durch den technischen Fortschritt und die Veränderung der Lebensgewohnheiten beziehungsweise Umweltauflagen je-

doch verloren hatte.

Durch den fortschreitenden Klimawandel und der damit einhergehenden Häufung von Starkregenereignissen habe der Gesetzgeber die Anforderungen an Notentwässerungsanlagen verschärft. Durch den Einbau der weiteren Notentwässerungsanlage liege eine zeitgemäße Standardanpassung vor. Unerheblich sei, dass eine zusätzliche Anlage errichtet wurde. Denn sowohl die bisherige als auch die neue Entwässerungsanlage erfüllten die gleiche Funktion, Regenrückstau zu verhindern und damit die Standfestigkeit des Gebäudes nicht zu gefährden.

Der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt weist darauf hin, dass das Finanzamt seine Revision gegen die Qualifikation der Aufwendungen für die Errichtung der Notentwässerungsanlage zurückgenommen hat (siehe Bundesfinanzhof, Urteil vom 05.02.2026, IV R 11/24) hin. Die Rechtsgrundsätze des FG Düsseldorf seien folglich in vergleichbaren Sachverhalten als Argument für einen sofortigen Kostenabzug heranzuziehen.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 20.04.2026

Angestellte

Inländischer Stationierungsort ausländischer Fluggesellschaft kann betriebsratsfähige Organisationseinheit sein

Eine betriebsratsfähige Organisationseinheit in Form eines als Betrieb geltenden selbstständigen Betriebsteils im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) kann auch dann vorliegen, wenn der Hauptbetrieb im Ausland liegt. Das stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Die Arbeitgeberin - eine Fluggesellschaft mit Sitz in Malta und Konzernzentrale in Irland - führt Flüge von und zu zahlreichen Flughäfen in europäischen Staaten durch. Sie unterhält unter anderem am Flughafen Berlin-Brandenburg (BER) einen Stationierungsort (Base) mit circa 320 Cockpit- und Kabinenbeschäftigten. Für diese existiert keine durch Tarifvertrag gebildete Personalvertretung; Verhandlungen mit der Gewerkschaft darüber sind gescheitert.

Aufgrund luftverkehrsrechtlicher Vorgaben hält die Arbeitgeberin am Flughafen BER ein "Airport Office/Flughafenbüro" vor. Das Cockpit- und Kabinenpersonal beginnt und beendet seine Arbeit im beziehungsweise am Flugzeug; dort finden auch Briefing und De-Briefing statt. Entscheidungen über Einstellungen und Entlassungen, disziplinarische Maßnahmen, Einsatzplanungen und deren Änderungen sowie über Beförderungen oder Versetzungen trifft das in Malta und Irland ansässige Leitungspersonal. Für den Stationierungsort BER sind ein so genanntes Base Captain (für die Beschäftigten im Cockpit) und ein so genanntes Base Supervisor (für die Kabinenbeschäftigten) ernannt, deren Rollen, Aufgaben und Befugnisse in einem Betriebshandbuch näher beschrieben sind.

Nach Initiativen zur Wahl eines Betriebsrats hat die Arbeitgeberin in dem von ihr eingeleiteten Verfahren die Feststellung begehrt, dass der Stationierungsort BER keine betriebsratsfähige Organisationseinheit ist. Sie meinte, ein inländischer Betriebsteil könne nur dann als Betrieb im Sinn der Vorgaben des BetrVG gelten, wenn auch der Hauptbetrieb im Inland gelegen sei. Die Vorinstanzen haben den Antrag abgewiesen.

Die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde der Arbeitgeberin hatte vor dem BAG keinen Erfolg. Als Betriebe gölten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BetrVG auch Betriebsteile, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind. Die Auslegung dieser Vorschrift ergibt laut BAG, dass ein Betriebsteil auch dann vorliegen kann, wenn der Hauptbetrieb im Ausland gelegen ist. Das verstößt aus Sicht des Gerichts nicht gegen das Territorialitätsprinzip. Der fingierte Betrieb liege im Inland. Das Landesarbeitsgericht habe das für einen Betriebsteil erforderliche Mindestmaß an organisatorischer Selbstständigkeit für den Stationierungsort BER sowie die notwendige weite räumliche Entfernung zum Hauptbetrieb in rechts-

beschwerderechtlich nicht zu beanstandender Weise bejaht.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 13.05.2026, 7 ABR 7/25

Vorwirkender Kündigungsschutz greift vor jedem Zeitabschnitt einer Elternzeit

Arbeitnehmer, die Elternzeit in Anspruch nehmen und diese Elternzeit in mehrere Zeitabschnitte aufteilen, können sich vor jedem Zeitabschnitt auf den vorwirkenden besonderen Kündigungsschutz des § 18 Absatz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) berufen. Dies gilt laut Bundesarbeitsgericht (BAG) auch dann, wenn der Arbeitnehmer mehrere Elternzeitabschnitte mit nur einem Schreiben verlangt.

Ein Mann beantragte mit einem Schreiben für insgesamt vier im Einzelnen aufgelistete Zeiträume Elternzeit. Die Arbeitgeberin bewilligte die Elternzeit. Später kündigte sie ihrem Arbeitnehmer. Dieser zog gegen die Kündigung vor Gericht und wandte ein, er könne sich auf den vorwirkenden Kündigungsschutz des § 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BEEG berufen.

Damit hatte er durch alle Instanzen hinweg Erfolg. Das BAG bestätigte, dass die Kündigung unwirksam sei. Das BEEG gewähre denjenigen Arbeitnehmern, die von ihrem Arbeitgeber (wirksam) Elternzeit verlangen, einen besonderen Kündigungsschutz. Dieser beginne grundsätzlich - bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes - mit dem Verlangen, frühestens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit (so genannte Vorwirkung). Eine Ausnahme von diesem Kündigungsschutz zum Beispiel während der sechsmonatigen Wartezeit des § 1 Absatz 1 KSchG kenne das BEEG nicht.

Nach § 16 Absatz 1 Satz 6 BEEG könne jeder Elternteil die Elternzeit auf mehrere Zeitabschnitte verteilen. Damit werde den Arbeitnehmern die Möglichkeit eingeräumt, mehrmals Elternzeit - in Zeitabschnitten - zu verlangen. Aus dem Wortlaut des § 18 Absatz 1 Satz 1, 2 Nr. 1 BEEG folgt laut BAG, dass der vorwirkende Kündigungsschutz bei jedem dieser Elternzeitverlangen eingreift. Das entspreche auch dem Gesetzeszweck, den in § 18 Absatz 1 Satz 3 BEEG geregelten Kündigungsschutz während der Elternzeit nicht leerlaufen zu lassen, indem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis bereits kurz vor Beginn der Elternzeit beenden kann. Un erheblich sei nach dem Wortlaut der Norm, ob der Arbeitnehmer jeweils ein Verlangen vor jedem Elternzeitabschnitt anbringt oder - wie im Streitfall - in einem Schreiben Elternzeit für mehrere Zeitabschnitte verlangt.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.06.2026, 2 AZR 213/25



Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Abgeltungszahlung für noch offene Urlaubsansprüche begünstigt zu besteuern

Zahlt ein Arbeitgeber einer Arbeitnehmerin im Zusammenhang mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses einen Betrag, um die Urlaubsansprüche mehrerer Jahre abzugelten, so handelt es sich um außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Absatz 2 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG), die nach § 34 Absatz 1 EStG begünstigt zu besteuern sind. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Die Abgeltungszahlung für den bis zum Beendigungszeitpunkt noch bestehenden Urlaubsanspruch sei als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassen, weil sie - auch als nachträgliche Zahlung - Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers ist, hält das FG zunächst fest.

Zudem lägen nach näherer Maßgabe von § 34 Absatz 1 EStG ermäßigt zu steuernde außerordentliche Einkünfte vor. Bei der Abgeltung des Urlaubsanspruchs handele es sich um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit im Sinne des § 34 Absatz 2 Nr. 4 EStG.

Als nach § 34 Absatz 1 EStG ermäßigt zu steuernde außerordentliche Einkünfte kämen gemäß § 34 Absatz 2 Nr. 4 EStG Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten in Betracht. Auch eine Zahlung zur Urlaubsabgeltung könne hierunter fallen.

Arbeitnehmern stehe ein Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub zu, der im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgegolten wird. Der Urlaubsanspruch sei eine gesetzlich bedingte soziale Mindestleistung des Arbeitgebers zur Erhaltung und Wiederauffrischung der Arbeitskraft des bei ihm beschäftigten Arbeitnehmers - und insofern untrennbar an die Tätigkeit geknüpft, als dass er ein bestehendes Arbeitsverhältnis voraussetzt. Nach diesen Grundsätzen stelle eine Zahlung zur Abgeltung des Urlaubsanspruchs für mehrere Jahre eine Vergütung "für" eine mehrjährige Tätigkeit dar.

Denn der Urlaubsabgeltungs-/Nachzahlungszeitraum erstreckte sich hier nach seiner ausdrücklichen Zweckbestimmung auf mehr als zwei Veranlagungszeiträume und umfasse mehr als zwölf Monate. Aus dem Anlass der Vergütung, namentlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, folge, dass eine mehrjährige Zweckbestimmung vorliegt. Der Arbeitnehmerin sei vom Arbeitgeber gekündigt und sie sei seither freigestellt worden. In Folge der Freistellung habe sie ihren Urlaubsanspruch nicht mehr in natura wahrnehmen können. Der Vergleich bezwecke hier ausdrücklich, eine abschließende Regelung für eine mehrjährige Tätigkeit zu treffen,

denn mit ihm seien "sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung für die Vergangenheit und die Zukunft, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sie im Einzelnen beruhen, abgegolten und erledigt."

Der Annahme, dass die Abgeltungszahlung "für eine Tätigkeit" geleistet worden ist, steht laut FG dabei nicht entgegen, dass die Arbeitnehmerin in dem abgegoltenen Zeitraum von ihrem ehemaligen Arbeitgeber freigestellt war und die Tätigkeit damit tatsächlich nicht ausgeübt hat. Denn eine tatsächliche Tätigkeitsausübung sei nicht erforderlich, solange die Vergütung einen Tätigkeitsbezug hat und nicht "für" die Nichtausübung gezahlt wird. Auch während der Freistellungsphase sei nur wegen des Fortbestands des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch überhaupt entstanden. Darauf, ob der Arbeitgeber die Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin nicht abgenommen hat, kommt es laut FG nicht an.

Das FG hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 13.11.2025, 12 K 1853/23

Familie und Kinder

Antragsloses Kindergeld: Bundestag hat Weg freigemacht

Der Bundestag hat den Weg für die antragslose Zahlung von Kindergeld durch die Kindergeldstellen freigemacht. Dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf (BT-Drs. 21/5874), der die antragslose Zahlung ab dem zweiten Kind ab März 2027 vorsieht, stimmten in einer vom Finanzausschuss geänderten Fassung (BT-Drs. 21/6979) die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD sowie die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu. AfD-Fraktion und Fraktion Die Linke enthielten sich.

In einer ersten Stufe soll Kindergeld antragslos ab dem zweiten Kind gezahlt werden, "da die Familienkasse bekannte Daten aus der Kindergeldfestsetzung für erstgeborene Kinder weiterverwenden kann", heißt es in der Gesetzesbegründung. In der zweiten Stufe soll das Verfahren auf erstgeborene Kinder ausgeweitet werden.

Die "Möglichkeit zur antragslosen Kindergeldgewährung soll die Familienkasse nutzen, wenn alle entscheidungserheblichen Tatsachen bekannt sind, keine Zweifel an der Anspruchsberechtigung bestehen und eine Kontoverbindung bekannt ist", schreibt die Bundesregierung in dem Gesetzentwurf. "Das Ziel ist es, Bürokratie abzubauen, ohne das zusätzliche Risiko ungerechtfertigter Auszahlungen einzugehen."

Die antragslose Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes soll unmittelbar erfolgen, nachdem für das Kind durch das Bundeszentralamt für Steuern die steuerliche Identifikationsnummer vergeben worden ist. "Die Entscheidung, ob die Familienkasse die antragslose Kindergeldfestsetzung und -auszahlung einleitet oder stattdessen ein Begrüßungsschreiben versendet, soll überwiegend automatisiert erfolgen", heißt es in der Gesetzesbegründung.

Abgelehnt wurde ein Gesetzentwurf der AfD-Fraktion "zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen" (BT-Drs. 21/6003). Die AfD-Fraktion stimmte dafür, alle anderen Fraktionen lehnten den Entwurf ab.

Deutscher Bundestag, PM vom 09.07.2026

Kindergeldfestsetzung: Korrektur infolge geänderter Verhältnisse

Eine Festsetzung von Kindergeld kann korrigiert werden, wenn ein volljähriges Kind nach abgeschlossener Erstausbildung seine Erwerbstätigkeit über die zulässige Grenze von 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit hinaus ausweitet. Laut Bundesfinanzhof (BFH) handelt es sich hierbei um eine Änderung, die für den Anspruch auf Kindergeld

erheblich ist - und damit nach § 70 Absatz 2 S. 1 Einkommensteuergesetz die Möglichkeit einer Korrektur der Kindergeldfestsetzung eröffnet.

Zugleich hat der BFH klargestellt, dass ein fachverwandtes Teilzeitstudium, das im Anschluss an eine Berufsausbildung neben einer Teilzeiterwerbstätigkeit durchgeführt wird, eine einheitliche mehraktige Erstausbildung nicht von vornherein ausschließt. Es sei in einem solchen Fall also nicht automatisch von einer Zweitausbildung auszugehen. Vielmehr bedürfe es einer umfassenden Würdigung aller Einzelfallumstände. Dabei seien insbesondere der zeitliche und sachliche Zusammenhang zwischen Ausbildung und Studium sowie des Verhältnisses von Erwerbstätigkeit und Ausbildung in den Blick zu nehmen.

Da das Finanzgericht im zugrunde liegenden Fall keine entsprechende Gesamtwürdigung aller Umstände vorgenommen hat, hat der BFH die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung und erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 13.11.2025, III R 43/24

Auslandsreise in Heimat der Mutter auch gegen den Willen des Vaters möglich

Das Pfälzische Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken hat entschieden, dass eine Mutter mit ihrem Sohn gegen den Willen dessen Vaters die Weihnachtsfeiertage bei ihrer im Ausland lebenden Familie verbringen darf.

Die Mutter und der Vater des zweijährigen Jungen leben getrennt. Der Junge lebt hauptsächlich bei der Mutter, soll aber auch mit seinem Vater regelmäßig begleiteten Kontakt und Umgang haben. Die Mutter stammt aus Osteuropa. Zusammen mit ihrem Sohn wollte sie dort über die Weihnachtsfeiertage 2025 ihre Verwandtschaft, die Großmutter und die Halbschwester des Jungen, besuchen. Der Vater stimmte dieser Auslandsreise seines Sohnes nicht zu. Die Mutter wendete sich an das Familiengericht. Dieses entschied, dass die Mutter allein über die Durchführung der geplanten Reise mit ihrem Sohn entscheiden dürfe. Hiergegen beschwerte sich der Vater des Jungen.

Das OLG Zweibrücken hat entschieden, dass die Mutter über die Durchführung der Reise allein entscheiden dürfe, und erlaubte ihr damit die geplante Auslandsreise. Dabei handele es sich zwar nicht um eine Angelegenheit des täglichen Lebens, wie dies bei einer gewöhnlichen Urlaubsreise der Fall wäre und über die von einem Elternteil allein entschieden werden könne, sofern mit der Reise keine Gefahren verbunden seien, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgingen. Vielmehr



sei die konkret geplante Reise nach Osteuropa eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind, der das andere Elternteil zustimmen müsse. Im Sinne des Kindeswohl dürfe die Mutter in diesem Fall die Entscheidung über den Antritt der geplanten Reise aber allein treffen, da der Aufenthalt in dem osteuropäischen Land die Entwicklung des Jungens unterstütze, seine eigene Identität zu erfahren. Durch die mütterliche Herkunft habe der Sohn enge familiäre und kulturelle Verbindungen nach Osteuropa. Demgegenüber würde im konkreten Fall der Kontakt des Vaters mit seinem Sohn nicht eingeschränkt werden, da die vorgesehenen begleiteten Kontakttermine mit dem Vater im Reisezeitraum tatsächlich nicht stattfinden könnten.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 15.12.2025, 2 UF 153/25

Einsamer Feldweg bis zur nächsten Bushaltestelle ist 13-jähriger Schülerin zumutbar

Das Verwaltungsgericht (VG) Trier hat die Klage einer Schülerin auf Übernahme privater Schülerbeförderungskosten für den Weg von ihrem Wohnort zur Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs abgewiesen. Es sei zumutbar, dass die 13-Jährige die 2,16 Kilometer lange, einsame Strecke, auf der es keinen Handyempfang gibt, zu Fuß zurücklege. Soweit dies im Winter bei Dunkelheit geschehen müsse, solle das Kind eben eine Taschenlampe mitnehmen.

Es gab zwar einen kürzeren Weg zur Haltestelle von etwa 1,3 Kilometern. Diesen hielten die Richter aber für zu gefährlich, da ein 300 Meter langer Teilabschnitt unbefestigt ist und hauptsächlich aus Wiesen- beziehungsweise Feldfläche besteht.

Daher solle die Schülerin den längeren Weg nutzen. Dieser liege mit seinen 2,16 Kilometern innerhalb der Schülern einer weiterführenden Schule zumutbaren Schulwegstrecke von vier Kilometern. Der längere Fußweg zur Haltestelle sei auch nicht besonders gefährlich, so die Richter nach einer Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit. Dabei sei im Rahmen der Betrachtung auf die Ortsüblichkeit abzustellen.

Der vorhandene Weg weise über seine gesamte Länge einen aus Rollsplitt bestehenden Untergrund auf. Witterungsbedingte Unwägbarkeiten stellten ein allgemeines Lebensrisiko dar, das vor allem in ländlichen Regionen bei dem dort vielfältig vorhandenen Feld- und Wirtschaftswegen auftrete. Dass der Weg bei feuchter und nasser Witterung von einer 13-jährigen Schülerin nicht mehr gefahrlos begangen werden könne, vermochte das Gericht nicht zu erkennen. Von Schülerinnen und Schülern dieses Alters könne erwartet werden, dass sie der Witterung ange-

passte Kleidung und Schuhwerk tragen.

Auch die fehlende Beleuchtung begründe nicht die Annahme einer besonderen Gefährlichkeit. Eine nicht flächendeckende und vor allem bei Feld- und Wirtschaftswegen überhaupt nicht vorhandene Beleuchtung sei im ländlichen Raum üblich. Der Schülerin sei es zumutbar, in Phasen großer Dunkelheit helle oder reflektierende Kleidungsstücke zu tragen und zusätzlich eine Taschenlampe mitzuführen.

Auch der fehlende vorhandene Handyempfang auf dem Weg sei nicht geeignet, eine besondere Gefährlichkeit zu begründen. Dieser sei der örtlich abgelegenen Lage des Wohnortes der 13-jährigen geschuldet und ein Problem, das eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern im ländlichen Raum betreffe.

Gegen die Entscheidung des VG kann die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragt werden.

Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 22.06.2026, 9 K 773/26.TR

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Fehler bei der Massenentlassungsanzeige wirken sich nicht immer auf Kündigung aus

Kündigungen können im Einzelfall trotz Fehlern bei den Angaben in der Massenentlassungsanzeige wirksam sein. Entscheidend ist laut Bundesarbeitsgericht (BAG), ob der Zweck der Anzeige trotzdem erreicht werden kann.

Ein Mann war als Maschineneinrichter und Bediener bei einem Schlüsselhersteller und Maschinenbauer tätig. Diese wurde insolvent und ein Insolvenzverwalter bestellt. Letzterer unterrichtete den bei dem Unternehmen gebildeten Betriebsrat über die von ihm beabsichtigte Betriebschließung und Entlassung aller verbliebenen Arbeitnehmer. Der Interessenausgleich wurde abgeschlossen; im Anschluss erstattete der Insolvenzverwalter Massenentlassungsanzeige. Nach deren Eingang bei der Agentur für Arbeit kündigte er das Arbeitsverhältnis des Maschineneinrichters.

In der Anzeige hatte er angeführt, er beabsichtige 34 Entlassungen. Tatsächlich erfolgten 31 oder 32 Kündigungen. Der gekündigte Maschineneinrichter hat geltend gemacht, die Kündigung sei wegen widersprüchlicher beziehungsweise fehlerhafter Angaben gegenüber dem Betriebsrat beziehungsweise der Agentur für Arbeit über die Zahl der zu entlassenden Arbeitnehmer unwirksam.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Die Revision des Gekündigten hatte vor dem BAG keinen Erfolg. Die streitbefangene Kündigung habe das Arbeitsverhältnis beendet, so die Richter.

Das vor einer Massenentlassung durchzuführende Anzeigeverfahren solle es der zuständigen Agentur für Arbeit ermöglichen, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Lösungen für die Probleme zu suchen, die die beabsichtigten Entlassungen aufwerfen. Unterlaufen dem Arbeitgeber bei der Anzeige Fehler, die dieser Lösungssuche und damit dem Zweck des Anzeigeverfahrens nicht entgegenstehen, genüge die Anzeige dem Ziel des Anzeigeverfahrens und damit den Vorgaben der Massenentlassungsrichtlinie noch. Dann laufe die Sperrfrist des § 18 Kündigungsschutzgesetz mit Eingang der Anzeige bei der Agentur für Arbeit an und das Arbeitsverhältnis ende mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Die in einer Massenentlassungsanzeige erfolgte Angabe einer geringfügig zu hohen Anzahl von Arbeitnehmern, denen im Rahmen der Massenentlassung gekündigt werden soll, beeinträchtigt aus Sicht des BAG die Arbeitsverwaltung nicht in ihrer Aufgabe, die negativen Folgen von Massenentlassungen zu begrenzen, indem sie sich zum Beispiel auf die Ver-

mittlung der zu entlassenden Arbeitnehmer einstellt und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen prüft. In einem solchen Fall gewährleiste die Anzeige noch ein gesetzmäßiges Handeln der Arbeitsverwaltung. Sie sei deshalb trotz der objektiv fehlerhaften Angabe noch ordnungsgemäß und damit wirksam.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25.06.2026, 6 AZR 7/26

Ausländische Fluggesellschaft: Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats

Der am Stationierungsort Flughafen BER gewählte Betriebsrat einer Fluggesellschaft mit Sitz im europäischen Ausland darf auch vor der rechtskräftigen Entscheidung über das Bestehen einer betriebsratsfähigen Organisationseinheit an diesem Stationierungsort betriebsverfassungsrechtliche Mitbestimmungsrechte ausüben. Das hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden.

Der antragstellende Betriebsrat hatte beantragt, der Fluggesellschaft gerichtlich untersagen zu lassen, Dienstpläne der Piloten im zweiten Quartal 2026 ohne seine vorherige Mitbestimmung festzulegen. Die Fluggesellschaft hat ihren Sitz in Malta und ihre Konzernzentrale in Irland. Sie führt unter maltesischer Fluglizenz Flüge von und zu Flughäfen in europäischen Staaten durch und unterhält unter anderem am BER einen Stationierungsort, dem etwa 50 Piloten und 270 Kabinenbeschäftigte als so genannte Homepage zugeordnet sind.

In personellen und sozialen Angelegenheiten sowie disziplinarisch betreut die Fluggesellschaft sämtliche am BER stationierten Beschäftigten unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel von Malta und Irland aus. Am BER sind organisatorisch die Funktionen des Base Captain für die Beschäftigten im Cockpit und des Base Supervisor für die Kabinenbeschäftigten angesiedelt, die neben ihren Tätigkeiten als Piloten beziehungsweise Flugbegleiter als lokale Ansprechpartner fungieren. Diese Funktion üben sie sowohl für Flugaufsichtsbehörden und Flughafenbetreiber als auch für die am BER Beschäftigten der Fluggesellschaft aus.

Im Mai 2025 ist am Stationierungsort BER ein Betriebsrat gewählt worden. Zuvor war eine einstweilige Verfügung der Fluggesellschaft auf vorläufige Untersagung der Wahlvorbereitung im Jahr 2023 vor dem LAG gescheitert und hatte das LAG im Oktober 2024 entschieden, dass es sich bei dem Stationierungsort Flughafen BER um einen rechtlich als selbstständiger Betrieb zu beurteilenden Betriebsteil und damit um eine betriebsratsfähige Organisationseinheit handele. Letztere Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 13.05.2026 bestätigt.



Der Betriebsrat beantragte im März 2026 bei dem Arbeitsgericht (ArbG) Cottbus die gerichtliche Untersagung der einseitigen Festlegung von Dienstplänen der Piloten durch die Fluggesellschaft ohne seine vorherige Mitbestimmung ab April 2026. Bis März 2026 bestanden tarifvertragliche Regelungen zur Dienstplanung der Piloten. Im Vorgriff auf den Ablauf des Tarifvertrags hatte die Fluggesellschaft den Piloten Ende Februar 2026 ohne Beteiligung des Betriebsrats mitgeteilt, ab April 2026 ändere sich der bisherige Turnus ihrer Dienste. Darin hat der Betriebsrat eine Verletzung seiner gesetzlich geregelten Mitbestimmungsrechte bei der Verteilung der Arbeitszeit der Beschäftigten gesehen.

Die Fluggesellschaft hat die Funktionen von Base Captain und Base Supervisor ab April 2026 nicht mehr am BER stationierten Beschäftigten, sondern im europäischen Ausland Beschäftigten übertragen. Sie ist davon ausgegangen, dass es bereits an der internationalen Zuständigkeit der deutschen Arbeitsgerichte für die Anträge des Betriebsrats fehle. Der Stationierungsort BER sei - entgegen der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von Oktober 2024 - keine betriebsratsfähige Organisationseinheit, weil es an einer organisatorischen Selbstständigkeit vollständig fehle und der im Ausland gelegene Hauptbetrieb dem deutschen Betriebsverfassungsrecht nicht unterfalle. Spätestens seit der Verlagerung der beiden Base-Funktionen auf im Ausland stationierte Beschäftigte ab April 2026 sei eine etwa zuvor gegebene rudimentäre organisatorische Selbstständigkeit entfallen und habe der Betriebsrat aufgehört zu existieren.

Das LAG hat, wie zuvor das ArbG Cottbus, der Fluggesellschaft untersagt, Dienstpläne der Piloten festzulegen, ohne dass der Betriebsrat zugestimmt hat oder seine Zustimmung von der Einigungsstelle ersetzt worden ist. Das ArbG Cottbus und nachfolgend das LAG Berlin-Brandenburg seien international für das Verfahren betreffend die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats am Stationierungsort BER zuständig. Es sei auch unter Berücksichtigung der Verlagerung der Funktionswahrnehmung von Base Captain und Base Supervisor ins Ausland nicht offensichtlich, dass eine betriebsratsfähige Organisationseinheit am Stationierungsort BER fehle, weil die Base-Funktionen selbst unabhängig vom Stationierungsort der Funktionsträger am Stationierungsort BER verblieben. Der Betriebsrat sei gewählt worden, ohne dass die Betriebsratswahl innerhalb der inzwischen längst abgelaufenen gesetzlichen Anfechtungsfrist angefochten worden sei.

Die Betriebsratswahl sei auch nicht nichtig, hält das LAG fest. Voraussetzung dafür sei ein so eklatanter Verstoß gegen allgemeine Grundsätze jeder ordnungsgemäßen Wahl, dass auch der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl nicht mehr bestehe. Vorliegend bestehe kein Anhaltspunkt für eine Nichtigkeit der Wahl. Selbst wenn das BAG in dem

- bei der Entscheidung über das Mitbestimmungsrecht noch nicht abgeschlossenen - Verfahren die Frage des Bestehens einer betriebsratsfähigen Organisationseinheit am Stationierungsort BER verneinen sollte, liege lediglich ein Fall der Verkennung des Betriebsbegriffs vor, der nicht zur Nichtigkeit, sondern nur zur (fristgebundenen und hier nicht mehr möglichen) Anfechtbarkeit einer Betriebsratswahl führe.

Gegen die Entscheidung des LAG im Einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist kein Rechtsmittel gegeben.

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.04.2026, 23 TaBVGa 269/26, unanfechtbar

Bauen & Wohnen

Klimaanlage auf Balkon: Wohnungseigentümergeinschaft muss grundsätzlich zustimmen

Mit einem aktuellen Urteil stärkt der Bundesgerichtshof (BGH) die Möglichkeiten von Wohnungseigentümern, ihre Wohnungen an veränderte Nutzungs- und Klimabedürfnisse anzupassen.

Er hat entschieden, dass Wohnungseigentümer grundsätzlich einen Anspruch darauf haben können, ein Klima-Splitgerät auf ihrem Balkon zu installieren. Voraussetzung sei, dass andere Eigentümer dadurch nicht über das unvermeidbare Maß hinaus beeinträchtigt werden.

Im konkreten Fall hatte eine Eigentümergeinschaft die Genehmigung für den Einbau verweigert. Der BGH bestätigte jedoch die Entscheidungen der Vorinstanzen, die den Einbau erlaubt hatten.

Insbesondere die bloße Möglichkeit späterer Lärmbelästigungen stehe einem Einbau nicht entgegen. Solange nicht feststeht, dass von der Anlage unzumutbare Störungen ausgehen werden, überwiege das Interesse des Eigentümers an der Modernisierung seiner Wohnung. Immissionen hingen vorrangig vom Nutzungsverhalten des bauwilligen Wohnungseigentümers ab. Daher erachtet es der BGH für sachgerecht, die tatsächliche Entwicklung abzuwarten.

Zugleich betonte er, dass gegen tatsächlich auftretende Lärm- oder andere Immissionen auch nach einer Genehmigung rechtlich vorgegangen werden kann. Zwar könne die Stilllegung der Klimaanlage in der Regel nicht verlangt werden. Dem Eigentümer könnten aber etwa zeitliche Nutzungsbeschränkungen auferlegt werden. Die Eigentümergeinschaft könne solche gegebenenfalls auch in der Hausordnung festhalten.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.07.2026, V ZR 162/25

Grundstückskaufvertrag wegen arglistiger Täuschung rückabzuwickeln

Die Käuferin einer Immobilie kann den Kaufvertrag erfolgreich anfechten, wenn sie von der Verkäuferin darüber arglistig getäuscht wurde, das Dachgeschoss sei ausbaufähig. Ein vertraglich vereinbarter Gewährleistungsausschluss schütze die Verkäuferin dann nicht, so das Landgericht (LG) Flensburg.

Eine Käuferin erwarb ein Grundstück mit einem historischen Reetdachhaus. Im Kaufvertrag war ein Gewährleistungsausschluss vereinbart. Im

Verkaufsexposé hieß es, das Dachgeschoss könne ausgebaut werden. Für die Käuferin war dieser Ausbau zu Wohnzwecken kaufentscheidend.

Nach dem Kauf stellte sich jedoch heraus: Der Dachgeschossausbau ist baurechtlich nicht genehmigungsfähig, weil notwendige Zustimmungen der Nachbarn zu Abstandsflächen (Baulasten) fehlten und verweigert wurden. Daraufhin klagte die Käuferin auf Rückabwicklung des Grundstückskaufs sowie auf Ersatz ihrer hierdurch verursachten Kosten.

Das LG hat der Klage überwiegend stattgegeben. Der wegen arglistiger Täuschung angefochtene Kaufvertrag sei rückwirkend nichtig. Die Verkäuferin habe "ins Blaue hinein" vorgegeben, dass das Dachgeschoss zu Wohnzwecken ausgebaut werden dürfte. Aufgrund dieser arglistigen Täuschung könne sie sich nicht auf den vertraglichen Gewährleistungsausschluss berufen.

Die Verkäuferin müsse den Kaufpreis von 425.000 Euro zurückzahlen und erhalte dafür das Grundstück zurück. Zudem schulde sie der Käuferin Schadensersatz für Kosten, die im Vertrauen auf den Vertrag entstanden sind (unter anderem Notar-, Architekten- und Finanzierungskosten).

Landgericht Flensburg, Urteil vom 12.12.2025, 2 O 154/24, nicht rechtskräftig

Wohnungseigentümergeinschaft darf auf Wohnanlage liegenden Teich stilllegen und neu bepflanzen

Die Eigentümerin einer Erdgeschosswohnung muss es hinnehmen, dass die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) einen auf der Wohnanlage befindlichen Teich stilllegt und neu bepflanzt. Das Amtsgericht (AG) München hat keine Einwände.

Der Teich der in den 1950er Jahren gebauten Wohnanlage befand sich auf der im Gemeinschaftseigentum befindlichen Grünfläche vor der Terrasse der Eigentümerin. Bereits 2018 fasste die WEG einen Beschluss, den Teich stillzulegen und zu bepflanzen. Details wollte sie in einem weiteren Beschluss festsetzen. Am 31.07.2023 fasste die WEG mehrheitlich den Beschluss, den Teich in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde neu zu bepflanzen.

Die Eigentümerin hält beide Beschlüsse nichtig beziehungsweise unwirksam. Es sei nicht zulässig, eine bestehende Gemeinschaftseinrichtung stillzulegen. Nach der 2018 geltenden Rechtslage sei zudem ihre ausdrückliche Zustimmung nötig gewesen, da sie durch die Umgestaltung



unbillig benachteiligt werde. Außerdem verstoße die Stilllegung gegen den Naturschutz, da dort regelmäßig seltene Vögel zu beobachten seien. Ihre Klage gegen die WEG blieb vor dem AG München erfolglos.

Der bei der Eigentümerversammlung im September 2018 gefasste Beschluss sei mangels Anfechtung bestandskräftig geworden. Eine Nichtigkeit des Beschlusses schloss das Gericht aus, da eine Beschlusskompetenz der Gemeinschaft für den genannten Beschlussgegenstand gegeben sei.

Die aufgrund der Bepflanzung vorgesehenen Umgestaltung, die faktisch die Stilllegung Teiches zur Folge hat, hält das AG für möglich, da diese Einrichtung weder in der Teilungserklärung noch in der Gemeinschaftsordnung ausdrücklich benannt wird. Der Zierteich sei daher lediglich faktisch vorhandener Bestandteil der Erstausrüstung. Die Abschaffung stehe daher nicht im Widerspruch zu Nutzungsvereinbarungen und sei damit grundsätzlich auch zulässig.

Auch die Grenze des § 14 Nr. 1 Wohnungseigentumsgesetz a.F. sieht das AG München durch die Beschlussfassung nicht überschritten - zumal der Teich durch eine Bepflanzung ersetzt werden solle. Eine unbillige Benachteiligung setzt laut Gericht voraus, dass die beabsichtigte Maßnahme bei wertender Betrachtung und in Abwägung mit den mit der baulichen Veränderung verfolgten Vorteilen einem verständigen Wohnungseigentümer in zumutbarer Weise nicht abverlangt werden dürfe. Das sei hier, nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls, nicht gegeben.

Zwar befinde sich der Teich unmittelbar vor der im Sondereigentum der Frau stehenden Terrasse. Insoweit sei sie im Vergleich zu den übrigen Wohnungseigentümern stärker von der Teichumgestaltung betroffen. Allerdings erfolge die Umgestaltung durch die Bepflanzung in zumutbarer Weise, da es sich insoweit durch die Begrünung um eine gleichwertige Maßnahme handelt, die den natürlichen Zustand des Außenbereichs erhalten lässt. Die Entfernung des Teichs sei aufgrund des durch die Bepflanzung geschaffenen Ersatzes somit nicht als treuwidriges Sonderopfer zu werten.

Auch eine Nichtbeachtung der Regelung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz, sodass die beschlossene Maßnahme undurchführbar wäre, hält das AG für nicht gegeben. Mangels ausreichend substantiierten Vortrags durch die Eigentümerin sei bereits nicht ersichtlich, inwieweit ein Verstoß gegen die genannte gesetzliche Regelung gegeben sei.

Amtsgericht München, Urteil vom 09.07.2025, 1292 C 17648/23, nicht rechtskräftig

Über sechs Meter hohe Hecke muss nicht zurückgeschnitten werden

In Hessen darf eine Bambushecke über sechs Meter hoch bleiben, weil sie in ausreichendem Abstand zum Nachbargrundstück steht und - wie die Richter des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt am Main nach einer Ortsbegehung festhielten - keine erdrückende Wirkung hat.

Die Hecke führt bei den Nachbarn schon seit Jahren zu Streit - und brachte es zwischenzeitlich bis vor den Bundesgerichtshof. Nach Zurückverweisung der Sache durch die Karlsruher Richter hat das OLG jetzt entschieden, dass die Hecke unverändert bestehen bleiben darf.

Der Nachbar habe keinen Anspruch auf Rückschnitt des Bambus. Denn das Hessische Nachbarrecht sehe grundsätzlich keine Höhenbegrenzung für eine Heckenbepflanzung vor - solange diese die Grenzabstände wahrt.

Der Bambus unterfalle dem Begriff der Hecke im Sinne des Nachbartschaftsrechts - trotz teilweiser Verkahlung im unteren Bereich. Der bei einer Wuchshöhe von über zwei Metern einzuhaltende Grenzabstand von 0,75 Metern sei hier beachtet worden.

Auch aus dem Rücksichtnahmegebot ergebe sich kein Anspruch des Nachbarn auf Rückschnitt des Bambus. Denn die Hecke habe, wovon sich das Gericht bei einer Ortsbesichtigung überzeugt habe, keine "erdrückende Wirkung". Der Bambus entfalte weder garten- noch hausseitig eine "wandartige" Wirkung.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 01.07.2026, 17 U 132/22

Ehe, Familie und Erben

Kein Anspruch auf Umbettung einer Urne nach Umzug

Die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen hat mit Urteil 8 K 165/25 vom 01.06.2026 die Klage einer Klägerin abgewiesen, welche gegenüber der Gemeinde Wölfersheim die Umbettung der Urne ihres verstorbenen Ehemannes begehrte.

Zum Zeitpunkt der Beisetzung des verstorbenen Ehemannes in einer verrottbaren Urne auf einem Waldfriedhof im Gebiet der Gemeinde Wölfersheim im Jahr 2021 wohnte die Klägerin noch im Gemeindegebiet. Im Jahr 2023 beantragte die Klägerin eine Umbettung der Urne in das Gebiet der Gemeinde Schöffengrund, nachdem sie dorthin umgezogen war. Diesen Antrag lehnte die Gemeinde Wölfersheim mit der Begründung ab, dass hierfür erforderliche besondere Gründe, die das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen, nicht vorlägen.

Zur Begründung ihrer hiergegen gerichteten Klage führte die Klägerin aus, dass eine Umbettung auch dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen entsprechen würde, da dieser sich mit seiner in der Gemeinde Wölfersheim wohnhaften Familie überworfen habe, was letztlich auch den Umzug der Klägerin erforderlich gemacht habe. Die Klägerin leide seit dem Tod ihres Ehemannes und dem Verlust der Wohnung in der Gemeinde Wölfersheim unter einer psychischen Erkrankung. Ein Aufsuchen des Waldfriedhofs sei ihr unzumutbar, da bereits das Aufsuchen des Gebietes der Gemeinde Wölfersheim aufgrund der dort lebenden Familie ihres verstorbenen Ehemannes psychische Belastungen hervorrufe. Dem ist die Gemeinde Wölfersheim u. a. mit dem Verweis darauf, dass die Totenasche den gleichen Anspruch auf pietätvolle Behandlung und Wahrung der Totenruhe wie eine erdbestattete Leiche genieße, entgegengetreten.

Die 8. Kammer führt in ihrer Entscheidung aus, dass nach den heranzuziehenden gesetzlichen Bestimmungen zwar der Schutz der Totenruhe bei der Umbettung von Urnen gegenüber demjenigen bei der Umbettung von Leichen abgeschwächt sei. Das nichtsdestotrotz bestehende Erfordernis eines besonderen Grundes für die Umbettung einer Urne sei jedoch Ausfluss des postmortalen Persönlichkeitsrechts und damit der über den Tod hinaus fortwirkenden Würde des Menschen, welche den Schutz der Totenruhe gebiete. Ein solcher besonderer Grund könne nicht allein in einem Wohnsitzwechsels der Totenfürsorgeberechtigten gesehen werden, da dies in einer modernen Gesellschaft dazu führen könnte, dass Urnen mehrfach, insbesondere bei jedem Umzug, umzubetten wären. Auch lasse sich aus dem Zerwürfnis des Verstorbenen mit seiner Familie nicht mit hinreichender Sicherheit dessen mutmaßlicher

Wille bezogen auf eine Umbettung feststellen. Letztlich sei im Fall der Klägerin auch nicht davon auszugehen, dass diese auf die Umbettung der Urne zur Stabilisierung ihres Gesundheitszustandes angewiesen sei.

Die Entscheidung (Urteil vom 1. Juni 2026, Az.: 8 K 165/25.GI) ist noch nicht rechtskräftig. Die Beteiligten können dagegen binnen eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe die Zulassung der Berufung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel beantragen.

VG Gießen, Pressemitteilung vom 01.06.2026 zum Urteil 8 K 165/25 vom 01.06.2026

Getrennte Wohnungen, aber keine Trennung: Bedarfsgemeinschaft von Eheleuten gegeben

Eine Bürgergeldempfängerin und alleinerziehende Mutter mit vier Kindern heiratet, ohne aber mit ihrem Ehemann zusammenzuziehen. Bei der Berechnung des Bürgergeldes wurde mit der Eheschließung der Ehemann als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt - zu Recht, wie das Sozialgericht (SG) Hannover in einem Eilverfahren entschied.

Die Mutter und ihre vier minderjährigen Kinder begehrten für die Monate April bis Juli 2026 höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Nach ihrer Eheschließung im März 2026 wurde der Ehemann bei der Leistungsberechnung als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Hiergegen wandte sich die Mutter mit der Begründung, sie lebe mit ihrem Ehemann in getrennten Wohnungen und unterhalte mit ihm keine Bedarfsgemeinschaft.

Das Gericht lehnte den Eilantrag ab. Nach der im Verfahren durchgeführten Beweisaufnahme, in deren Rahmen der Ehemann als Zeuge vernommen wurde, spreche nach vorläufiger Einschätzung Vieles dafür, dass die Eheleute nicht dauernd getrennt lebten und deshalb eine Bedarfsgemeinschaft bildeten. Für die Annahme eines dauernden Getrenntlebens komme es nicht entscheidend auf eine räumliche Trennung an, so das SG. Maßgeblich sei vielmehr, ob mindestens ein Ehegatte die eheliche Gemeinschaft ablehne und das nach außen erkennbar sei. Dafür hätten sich im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte ergeben.

Die Beweisaufnahme habe vielmehr gezeigt, dass die Eheleute keine Trennungsabsichten hätten und ihre Ehe weiterhin lebten. Der Ehemann unterstütze die Familie unter anderem bei der Betreuung der Kinder, im Krankheitsfall und im Familienalltag. Er verfüge über einen Schlüssel zur Wohnung der Leistungsempfängerin, unternehme gemeinsame Spaziergänge und Ausflüge mit der Familie und beteilige sich re-



gelmäßig an familiären Aktivitäten. Zudem sprächen auch die Umstände der standesamtlichen und freikirchlichen Eheschließung gegen die Annahme, die Ehe sei lediglich aus Versorgungsgründen eingegangen worden.

Nach der vorläufigen Einschätzung des Gerichts ist das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft überwiegend wahrscheinlich. Der Antrag auf Gewährung höherer Bürgergeldleistungen im Eilverfahren blieb ohne Erfolg.

Sozialgericht Hannover, Beschluss vom 05.05.2026, S 7 AS 334/26 ER, nicht rechtskräftig

Eingliederungshilfe: (Vorläufig) Kein Erbe für Landkreis

Ein Landkreis kann Erbansprüche eines schwerbehinderten Leistungsbeziehers nicht ohne Weiteres auf sich überleiten. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg in einem Eilverfahren klargestellt.

Ein schwerbehinderter Mann, der in einer Gemeinde am Bodensee wohnt, erhielt vom dortigen Landkreis Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung (Eingliederungshilfe) in Form von Assistenzleistungen. Nach dem Tod der Mutter des Mannes wollte der Landkreis etwaige Ansprüche dessen auf das Erbe beziehungsweise gegen Miterben auf sich überleiten. Die Überleitung sollte dabei "sämtliche Ansprüche" erfassen. Durch die gesetzlich mögliche Überleitung sollen die Eingliederungshilfe-träger, hier der Landkreis, die Möglichkeit bekommen, erbrachte Leistungen erstattet zu erhalten.

Auf den Eilantrag des Leistungsempfängers hat das Sozialgericht Konstanz die Vollziehung der Überleitung vorläufig gestoppt. Die Beschwerde des Landkreises gegen diese Entscheidung hat das LSG Baden-Württemberg zurückgewiesen: Das Aussetzungsinteresse des Mannes überwiege das Vollzugsinteresse des Landkreises. Denn das LSG habe ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Überleitung.

Zwar hätten die Voraussetzungen für eine Überleitung an sich vorgelegen. So habe Leistungsempfänger zumindest möglicherweise einen vermögenswerten Anspruch auf Auseinandersetzung des Erbes gegen seine Schwester als Miterbin. Neben verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten sei jedoch problematisch, dass der Landkreis die Leistungen teilweise - von Februar 2023 bis Januar 2025, in einer Höhe von circa 33.000 Euro - als Darlehen erbracht habe. Nach herrschender Meinung setze eine Überleitung aber als Zuschuss gewährte Leistungen voraus.

Auch sah das LSG ermessensrelevante Gesichtspunkte unzureichend ermittelt. Jedenfalls ermessensfehlerhaft sei es, wenn der Landkreis die darlehensweise Leistungsgewährung nicht berücksichtige und mit der streitigen Überleitungsanzeige sämtliche Ansprüche des Mannes als Miterbe auf sich überleite. Damit nehme der Landkreis dem Leistungsempfänger jeglichen wirtschaftlichen Spielraum und vereitele von vornherein, dass dieser das ihm gewährte Darlehen an den Eingliederungshilfe-träger zurückführen könne.

Auch habe der Landkreis nicht in Erwägung gezogen, wie bei einer Überleitung "sämtlicher" Ansprüche das dem Mann gesetzlich zustehende Schonvermögen gewährleistet werden könne. Dieses habe 2025 67.410 Euro betragen. Ausweislich der vorgelegten Verwaltungsakten verfüge der Leistungsempfänger aber nur über Barvermögen weit unterhalb dieser Grenze. Insoweit seien Erwägungen des Landkreises angezeigt gewesen, in welchem Umfang eine Überleitung erfolgen soll. Die Überleitung "sämtlicher" Ansprüche - auch nicht begrenzt auf die Höhe der Aufwendungen des Landkreises - dürfte dem nicht gerecht werden, so das LSG.

LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.04.2026 - L 7 SO 616/26 ER-B

Medien & Telekommunikation

Rundfunkbeitrag: "Beitragsblocker" scheitern mit Klagen

Mit einer Grundsatzentscheidung hat das Verwaltungsgericht (VG) Lüneburg mehrere Klagen so genannter Beitragsblocker, die sich unter Verwendung eines im Internet entgeltlich angebotenen Formulars gegen die Erhebung des Rundfunkbeitrags wenden, abgewiesen.

Die Kläger argumentieren laut Gericht im Wesentlichen, die Beitragserhebung sei nicht gerechtfertigt, weil die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kein die Vielfaltsicherung dienendes Programm anböten und es daher an einem relevanten Vorteil als Gegenleistung zum Rundfunkbeitrag fehle. Insbesondere die politischen Themenfelder Corona-Pandemie, Ukraine-Krieg, mögliche Missbrauchsfälle bei der UNO/WHO und Nordstream seien zu links ausgerichtet und zu einseitig recherchiert. Sendeformate wie das ZDF Magazin Royale von Jan Böhmermann erfüllten keinen Bildungsauftrag.

Das VG ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Es verweist auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.10.2025 (6 C 5.24). Danach sei die Beitragspflicht erst dann verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigen, wenn das Gesamtprogrammangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit über einen längeren Zeitraum gröblich verfehle.

Die von den Beitragsblockern herangezogene Begründung belege das erforderliche programmliche Defizit nicht. Sie gebe auch keinen Anlass dafür, ein Gutachten durch das Gericht einzuholen oder das Verfahren bis zur Vorlage eines von Klägerseite noch einzuholenden Gutachtens zur Programmvietalt ("Großes Beitragsstopper-Gutachten") auszusetzen. Es genüge nicht, wie in der formularmäßigen Begründung geschehen, einzelne angebliche Defizite im Programm zu benennen. Denn diese könnten durch andere Sender, Formate und Inhalte aus dem Gesamtangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, das aus rund 20 Fernsehsendern, 70 Hörfunkprogrammen und Telemedien bestehe, kompensiert werden, gibt das VG zu bedenken.

Zudem betreffe der klägerische Vortrag zu großen Teilen die Corona-Berichterstattung in einem Zeitraum, die nicht in den hier maßgeblichen Zwei-Jahres-Zeitraum anknüpfend an den Bescheidzeitraum falle. Der Vortrag verfehle die Anforderungen laut Gericht auch insoweit, als er sich in großen Teilen nur mit der grundsätzlichen Frage der Erforderlichkeit der Corona-Maßnahmen befasse und nicht mit der diesbezüglichen Berichterstattung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Das VG hat die Berufung nicht zugelassen. Wie es mitteilt, sind bei seiner 3. Kammer über 100 gleich- oder ähnlich gelagerte Verfahren anhängig.

Verwaltungsgericht Lüneburg, PM vom 16.12.2025

Privater Streaming-Anbieter darf ARD-Mediathek nicht "kopieren"

Ein privater Streaming-Anbieter darf die ARD-Mediathek nicht ohne Erlaubnis kopieren, auch nicht per Verlinkung. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln entschieden. Das OLG bestätigte damit ein Verbot des Landgerichts (LG) Köln und verschärfte es noch.

Der Streit begann Anfang 2025. Das beklagte Portal hatte begonnen, Inhalte der ARD-Mediathek anzubieten - obwohl Kooperationsverhandlungen mit der ARD zuvor gescheitert waren. Der Betreiber meinte, öffentlich-rechtliche Inhalte dürfe er ohne Zustimmung der Sender nutzen. Die ARD sah dagegen mehrere Rechtsverletzungen und zog vor das LG Köln. Die Richter erließen dann auch eine einstweilige Verfügung, weil die ARD-Mediathek als urheberrechtlich geschützte Datenbank anzusehen sei; zudem habe der Anbieter Markenrechte der ARD verletzt.

Beide Seiten legten Berufung ein. Das Streaming-Portal argumentierte, das bloße Einbetten von Videos per Link - so genanntes Embedding - sei urheberrechtlich erlaubt und die Verwendung der Marken nötig, um die Inhalte zu kennzeichnen. Die ARD hielt dagegen: Der Medienstaatsvertrag verbiete es privaten Anbietern ausdrücklich, Inhalte öffentlich-rechtlicher Mediatheken selbst zu vermarkten.

Das OLG Köln hat die Entscheidung des LG bestätigt und das Verhalten des Streaming-Portals darüber hinaus als unlauter im Sinne des Wettbewerbsrechts sowie als Verstoß gegen den Medienstaatsvertrag. Auch eine gebührenfinanzierte Anstalt stehe im Wettbewerb zu privaten Anbietern und dürfe ihre Investitionen schützen - selbst wenn sie ihre Mediathek der Allgemeinheit kostenlos anbiete. Das Recht zur Verlinkung decke es nicht ab, die gesamte Mediathek zu übernehmen, um das eigene Angebot zu verbreitern. Wer Aussehen und Inhalt der ARD-Mediathek weitgehend nachahme, täusche die Nutzer außerdem über die Herkunft des Angebots - das verbiete das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. Auch die Verwendung der ARD-Marken sei unzulässig gewesen, denn es bestehe Verwechslungsgefahr.

Die Entscheidung ist im einstweiligen Verfügungsverfahren ergangen. Ein Rechtsmittel zum Bundesgerichtshof hiergegen ist nicht mehr möglich.



Oberlandesgericht Köln, Entscheidung vom 27.02.2026, 6 U 75/25, unanfechtbar

Verpixelungsanordnung missachtet: Berichterstattung verletzt allgemeines Persönlichkeitsrecht

Die sitzungspolizeiliche Anordnung des Vorsitzenden einer Strafkammer über die Anonymisierung von Beteiligten ist für ein späteres presserechtliches Zivilverfahren bindend. Ein Medienunternehmen, das Bildnisse eines Angeklagten entgegen der Anonymisierungsanordnung des Strafkammervorsitzenden unverpixelt veröffentlicht und/oder unter Nennung seines Klarnamens berichtet, verletzt den Angeklagten in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Das hat die Pressekammer des Landgerichts (LG) Frankfurt am Main in einem grundsätzlichen Urteil entschieden.

Der Verfügungskläger des presserechtlichen Eilverfahrens muss sich gegenwärtig vor einer Schwurgerichtskammer des LG Frankfurt am Main gemeinsam mit sieben weiteren Männern wegen des Vorwurfs des Mordes verantworten. Im Kern geht es laut Anklage um die Tötung eines Mannes am Frankfurter Hauptbahnhof im Jahr 2024. Der Verfügungskläger soll die Tat im Hintergrund als Mittäter koordiniert haben. Er ist nicht vorbestraft und in der Öffentlichkeit bisher nicht bekannt.

Der Vorsitzende der Schwurgerichtskammer hatte vor der Hauptverhandlung eine so genannte sitzungspolizeiliche Anordnung unter anderem für Foto- und Filmaufnahmen erlassen. Danach dürfen Aufnahmen der Angeklagten nur verbreitet werden, wenn sie zum Beispiel durch eine Verpixelung anonymisiert wurden. Ihre Namen sind zu schwärzen.

Ein Medienunternehmen strahlte wenige Tage nach Beginn der strafrechtlichen Hauptverhandlung einen Fernsehbericht aus und lud ihn auf seinem Youtube-Kanal hoch. Darin wird der Verfügungskläger mehrfach namentlich genannt und wiederholt in Videoausschnitten und Fotografien aus dem Gerichtssaal bildlich dargestellt.

Der gegen diese Berichterstattung eingelegte Eilantrag hatte Erfolg. Das LG sieht den Verfügungskläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Denn das Medienunternehmen habe unter Missachtung der sitzungspolizeilichen Anordnung des Strafkammervorsitzenden sein Gesicht und seinen Namen veröffentlicht. Für ein presserechtliches Zivilverfahren sei diese sitzungspolizeiliche Anordnung bindend.

Sehe sich ein Presseunternehmen durch eine sitzungspolizeiliche Anordnung - beispielsweise zur Verpixelung von Beteiligten - in seinen Rechten

verletzt, könne es dagegen nach der Strafprozessordnung Beschwerde einlegen und auf diese Weise eine Klärung herbeiführen.

Eine Bindungswirkung sitzungspolizeilicher Anordnungen für presserechtliche Zivilverfahren sei auch sachgerecht. "Ein Strafkammervorsitzender hat eine besondere Sachnähe (...). Typische Abwägungskriterien sind nämlich das Gewicht und die gesellschaftliche Bedeutung der angeklagten Strafvorwürfe sowie die Qualität der sie stützenden Verdachtsmomente. Als Mitglied des Spruchkörpers, der vollständige Akteneinsicht hat und über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet, kommt seiner Einschätzung eine besondere Richtigkeitsgewähr zu und ist weder rechtliches Nullum noch bloßer Abwägungsbelang für das Urteil einer Pressekammer", so die Richter.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann mit der Berufung zum Oberlandesgericht Frankfurt am Main angefochten werden.

Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 21.04.2026, 2-03 O 144/26, nicht rechtskräftig

Staat & Verwaltung

Übersicht zur Umsetzung von EU-Regeln im Steuerbereich

Eine Übersicht über die Umsetzung von EU-Regeln in nationales Recht im Bereich der Steuergesetzgebung findet sich in der Antwort der Bundesregierung ([21/6091](#), [PDF](#)) auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (21/5772).

Mit der Modernisierungsagenda werde EU-Recht »ab sofort ohne bürokratische Übererfüllung umgesetzt«, schreibt die Regierung weiter. Sie arbeite zudem »fortwährend daran, bestehende bürokratische Übererfüllung zurückzuführen, die bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht entstanden ist«.

Bundestag, hib-Meldung 440/2026 vom 01.06.2026

Digitale Fluggastabfertigung: Bundestag gibt grünes Licht

Die Prozesse der Fluggastabfertigung sollen künftig digital vonstattengehen können. Dazu hat der Bundestag am 26.06.2026 einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 21/6129; BT-Drs. 21/6562) in einer vom Verkehrsausschuss geänderten Fassung (BT-Drs. 21/6697) verabschiedet. Mit dem Gesetz verspricht sich die Bundesregierung, die Abläufe an Flugplätzen für Passagiere "auf freiwilliger Basis" erheblich zu vereinfachen und beschleunigen.

Digitale Fluggastabfertigung bedeutet laut Gesetzentwurf, dass Luftfahrtunternehmen die Flugscheine und die Reisedokumente vor Abflug auch mithilfe automatisierter Systeme kontrollieren dürfen. Die digitale Fluggastabfertigung darf beim Check-In, bei der Gepäckaufgabe und bei der Kontrolle zum Einsteigen in das Flugzeug angewendet werden. Konkret wurden für die Umsetzung dieses Ziels das Luftverkehrsgesetz, das Passgesetz, das Personalausweisgesetz, das Aufenthaltsgesetz und das Freizügigkeitsgesetz/EU angepasst.

Darüber hinaus werde durch die Echtheitsprüfung die Nutzung gefälschter Pass- und Ausweisdokumente erschwert, schreibt die Bundesregierung. Durch die neuen Vorgaben werde "im Rahmen der europarechtlichen und völkerrechtlichen Möglichkeiten auf nationaler Ebene eine sichere, möglichst datenschonende und auf Freiwilligkeit beruhende Datenverarbeitung gewährleistet", heißt es in dem Gesetz. Zudem werde sichergestellt, dass dem Fluggast auch weiterhin die Möglichkeit bleibt, "sich für die reguläre Fluggastabfertigung zu entscheiden".

Durch die Möglichkeit der digitalen Fluggastabfertigung an Flugplätzen

für Fluggäste mit Zielen innerhalb oder außerhalb des Schengen-Raums entfallen an verschiedenen Stellen händische Kontrollen der Flugscheine und Reisedokumente (vor allem entfällt die Bordkartenkontrolle beim Check-In, bei der Gepäckaufgabe und bei der Zugangskontrolle zum Sicherheitsbereich sowie vor dem Einsteigen in das Luftfahrzeug). Fluggäste von Flügen innerhalb des Schengen-Raums können sich entweder mit dem Personalausweis oder dem Reisepass ausweisen.

Fluggäste von Flügen aus dem Schengen-Raum heraus könnten, je nach Zielland, zwingend den Reisepass benötigen, heißt es im Gesetzentwurf. Durch die Gesetzesänderung kann die digitale Fluggastabfertigung sowohl mit dem Reisepass als auch mit dem Personalausweis vorgenommen werden, weshalb eine Unterscheidung von Fallgruppen nach Zielland nicht notwendig sei. Grenzpolizeiliche Kontrollen bleiben davon unberührt.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme (BT-Drs. 21/6562) darum gebeten, im Gesetzgebungsverfahren "datenschutzrechtliche Redundanzen" abzubauen, vor allem im Hinblick auf die Verarbeitung von Daten in § 19e Absatz 3 und 4 in der vorgesehenen Änderung des Luftverkehrsgesetzes. Gleichzeitig baten die Länder darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Gesetzgebungskompetenz bezüglich Reisedokumenten aus der Schweiz und den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums zu prüfen.

In ihrer Gegenäußerung hatte die Bundesregierung die Prüfung beim erstgenannten Punkt angekündigt. Was die Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz angeht, so wolle man diese im weiteren Gesetzgebungsverfahren "noch weiter präzisieren", hieß es.

Deutscher Bundestag, PM vom 29.06.2026

Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich: Belgien, Bulgarien und Zypern müssen Vorschriften für den Informationsaustausch abschließen

Die Europäische Kommission hat beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an Belgien, Bulgarien und Zypern zu richten, weil diese Länder es versäumt haben, die Richtlinie (EU) 2025/872 zur Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (RL 2011/16/EU) umzusetzen.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Standardisierung der Erhebung der Ergänzungssteuer-Erklärung sowie zum automatischen Austausch der in dieser Erklärung enthaltenen Informationen. Die Ergänzungssteuer-Erklärung ist Teil der Erklärungspflichten gemäß der so



genannten Säule-2-Richtlinie (RL (EU) 2022/2523) zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union.

Laut Kommission haben Belgien, Bulgarien und Zypern bislang noch nicht alle nationalen Umsetzungsmaßnahmen erlassen beziehungsweise mitgeteilt. Die Steuerbehörden in der gesamten EU sollten jedoch seit Juni 2026 in der Lage sein, im Rahmen der Säule-2-Richtlinie mit dem Informationsaustausch über multinationale Unternehmen zu beginnen. Im Januar 2026 habe die Kommission wegen der unvollständigen Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie Aufforderungsschreiben an die Mitgliedstaaten gerichtet. Sie habe daher beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an diese drei Länder zu richten, die nun binnen zwei Monaten reagieren und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen. Andernfalls könne die Kommission beschließen, den Europäischen Gerichtshof anzurufen, und die Verhängung von Geldbußen beantragen.

Europäische Kommission, PM vom 08.07.2026

Oberstudienrätin: Keine höhere Pension wegen vorhergehender Lehrtätigkeit an Universität

Die langjährige Tätigkeit als Lehrbeauftragte an einer Universität bleibt bei der Pension einer Oberstudienrätin unberücksichtigt. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Sigmaringen entschieden. Es ging um immerhin 250 Euro pro Monat.

Eine Frau bereitete als Lehrbeauftragte an einer Universität über 22 Semester hinweg Studierende auf das Latinum vor. Ihr Lehrauftrag umfasste vier Semesterwochenstunden. Später wechselte sie in den Schuldienst, zunächst als Angestellte, dann als Beamtin. Mittlerweile ist sie im Ruhestand. Bei der Berechnung ihrer Pension blieb ihre Lehrtätigkeit an der Universität außen vor.

Die Oberstudienrätin meint, ihre Lehrtätigkeit sei als ruhegehaltfähige Vordienstzeit anzuerkennen. Schließlich habe sie zu ihrer Ernennung zur Gymnasiallehrerin geführt. Das VG erteilte diesem Begehren eine Absage.

Nach den maßgeblichen beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften würden Vordienstzeiten nur berücksichtigt, wenn ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bestand und die Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wurde. Beides liege nicht vor. Die Frau habe ihre Lehrveranstaltungen im Rahmen eines vergüteten Lehrauftrags durchgeführt. Ein solcher begründe kein privatrechtliches

Arbeitsverhältnis, sondern ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art.

Auch der zeitliche Umfang der ausgeübten Lehrtätigkeit reiche nicht aus. Vier Semesterwochenstunden seien keine hauptberufliche Beschäftigung. Maßgeblich sei, welchen Anteil die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden an der regelmäßigen Arbeitszeit eines Beamten ausmachten. Für die Oberstudienrätin sei die Rechtslage zum Zeitpunkt ihres Eintritts in den Ruhestand maßgeblich. Danach müsse eine Teilzeitbeschäftigung mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit betragen. Als die Frau an der Uni gearbeitet habe, habe die regelmäßige Wochenarbeitszeit von Beamten in Baden-Württemberg durchschnittlich 39 Stunden betragen.

Somit, so das Gericht, hätte eine vordienstliche Tätigkeit einen Umfang von rund neun Wochenstunden erreichen müssen, um als hauptberuflich angesehen werden zu können. Die Frau sei jedoch lediglich mit einem vergüteten Lehrauftrag über vier Semesterwochenstunden tätig gewesen. Anders als wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben habe sie auch keine weiteren Dienstaufgaben wahrgenommen - insbesondere keine Forschungstätigkeit. Ihr Lehrauftrag habe sich vielmehr in der Durchführung von Übungen zur Vorbereitung auf das Latinum erschöpft. Damit sei der zeitliche Umfang ihrer Tätigkeit deutlich unter der gesetzlichen Schwelle für eine hauptberufliche Beschäftigung geblieben.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Pensionärin kann die Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg beantragen.

Verwaltungsgericht Sigmaringen, 9 K 1480/25, nicht rechtskräftig

Bußgeld & Verkehr

E-Scooter: Bundestag beschließt neue Haftungsregeln

Geschädigte von Unfällen mit E-Scootern sollen künftig leichter Schadensersatzansprüche durchsetzen können. Der Bundestag hat am 09.07.2026 ein Gesetz verabschiedet, das eine Halterhaftung für Elektrokleinstfahrzeuge einführt.

Künftig haften Halter von E-Scootern - häufig die Betreiber von Mietflotten - für Schäden, die durch ihre Fahrzeuge verursacht werden. Zudem gilt für Fahrer eine Haftung wegen vermuteten Verschuldens, sofern sie sich nicht entlasten können. Damit werden für E-Scooter weitgehend dieselben Haftungsregeln eingeführt wie für andere Kraftfahrzeuge.

Die Bundesregierung begründet die Neuregelung mit der stark gestiegenen Nutzung von E-Scootern und zunehmenden Unfallzahlen. Für Geschädigte sei es bislang oft schwierig gewesen, ein Verschulden nachzuweisen oder den Fahrer zu ermitteln - insbesondere bei Mietfahrzeugen oder falsch abgestellten Rollern.

Das Gesetz soll die Rechtsdurchsetzung für Unfallopfer erleichtern und die Betreiber stärker in die Verantwortung nehmen.

Deutscher Bundestag, PM vom 09.07.2026

Urlaubszeit: AvD informiert über Parkregeln im Ausland

Bei Urlaubsreisen ins europäische Ausland sind in Städten besondere Regeln beim Parken zu beachten. Wer die Regeln kennt, kann bei der Besichtigung schöner Orte Ärger und Unannehmlichkeiten vermeiden. Der Automobilclub von Deutschland (AvD) informiert über Besonderheiten.

Parkbewirtschaftung in europäischen Innenstädten

Viele historische Städte in Europa sind attraktive Reiseziele für deutsche Touristen. Die Anreise mit dem eigenen Wagen ist praktisch. Vor Ort muss man sich aber auf ausgedehnte Parkzonen und Einfahrtsrestriktionen einstellen. Hier gilt es dann, besonders aufmerksam zu sein, um Bußen möglichst zu vermeiden. Nachstehend werden die Besonderheiten einiger ausgewählter Reiseziele erläutert.

Wien

Parken ist in Wien im gesamten Stadtgebiet an Wochentagen zwischen 9:00 und 22:00 Uhr kostenpflichtig. Die maximale Parkdauer beträgt

zwei Stunden und kostet für diesen Zeitraum 6,80 Euro. Wer über Parkschein oder die App »Handyparken« bezahlt, kann 15 Minuten kostenlos sein Auto abstellen. Der Erwerb der Parkscheine ist in »Trafiken«, an Tankstellen oder Zigarettensautomaten möglich. Auch in den Wiener U-Bahn-Stationen sind die Scheine erhältlich. Auch haben einzelne Hotels und andere Geschäfte Verträge mit der Stadt Wien abgeschlossen und vertreiben die Bilets.

Paris

Paris verlangt für das Abstellen eines Autos im öffentlichen Straßenraum von Besuchern gestaffelte Gebühren. Dabei darf der Platz maximal für sechs Stunden belegt werden. Die Parkgebühren sind in den Innenstadtbereichen (1. bis 11. Arrondissements) teurer als in den äußeren Stadtbereichen (12. bis 20. Arrondissements) und berücksichtigen bei der Höhe auch die Art des Fahrzeuges. Entrichtet werden können die Beträge durch die angebotenen Apps per Mobiltelefon oder an Parkuhren mit Karten.

Brüssel

Brüssel ist in verschiedene Parkzonen aufgeteilt. Die jeweilige Parkdauer und die zu zahlenden Gebühren richten sich nach dem jeweiligen Gebiet. Mehrere Apps werden angeboten, die minutengenau den Parkvorgang abrechnen. Diese Apps sind in ganz Belgien nutzbar und ersparen den Gang zur Parkuhr. Überwacht wird das Ganze mittels »Scan Cars«, die auf der Straße die Kennzeichen der Autos erfassen.

Kopenhagen

Das Zentrum Kopenhagens ist in Tarifzonen und zeitlich begrenzte Zonen unterteilt. Es fällt von Montag 8:00 Uhr bis Samstag 17:00 Uhr eine Parkgebühr an. Autofahrer müssen gegen eine Gebühr ein Ticket (Pay-and-Display-Fahrkartenautomat) ziehen oder per App zahlen. Für einen Aufenthalt über mehrere Tage kann auch eine »Zeitintervallkarte« erworben werden. Das Parken ist an Sonntagen und Feiertagen kostenlos. In der »Inner City« darf man zudem nur auf gekennzeichneten Stellplätzen sein Auto abstellen.

Stockholm

Für die Einfahrt sind von ausländischen Autofahrern Straßengebühren zu zahlen. Das System ist vollautomatisiert: Das Kennzeichen wird bei der Einfahrt erfasst, eine Barzahlung ist nicht möglich. Die Gebühren müssen online über die Website epass24.com bezahlt werden. Beim Parken auf einem ausgewiesenen Straßenparkplatz sollten die Hinweis-



schilder beachtet werden. In den meisten Orten, in denen das Parken auf der Straße erlaubt ist, befinden sich Schilder am Eingang jedes Viertels. Straßenparkplätze werden in der Regel stundenweise abgerechnet; viele Parkautomaten akzeptieren VISA und MasterCard. Alternativ können Parkgebühren auch über Apps wie EasyPark oder Parkster bezahlt werden.

Zagreb

Zagreb verlangt Gebühren in vier Parkzonen unter der Woche zwischen 7:00 und 20:00 Uhr sowie samstags von 7:00 bis 15:00 Uhr. Je näher der Stellplatz am Stadtzentrum ist, umso teurer wird es. Beahlt wird an Parkuhren oder per Mobiltelefon mit kroatischer SIM-Karte. Vorsicht, die Überwachung der Parkregeln ist privaten Firmen übertragen. Wer nicht vor Ort zahlt, muss mit Vollstreckungsmaßnahmen in Deutschland rechnen, die ein Vielfaches der ursprünglichen Kosten ausmachen können. Nicht nur in diesem Fall haben AvD-Mitglieder die Möglichkeit, die Forderungen von einem AvD-Vertrauensanwalt überprüfen zu lassen.

Zona Traffico Limitato in italienischen Städten

Viele historische Stadtkerne in Italien sind für Fahrzeuge durch verkehrsberuhigte Zonen (»zona traffico limitato, ZTL«) nur eingeschränkt zugänglich. Zu bestimmten Uhrzeiten ist die Einfahrt in diese Zonen für fremde Fahrzeuge ohne Sondergenehmigung untersagt. Die mit Hinweisen ausgeschilderten Zugangsstraßen sind mit Videokameras überwacht. Jedes Ein- und Ausfahren wird registriert und einzeln geahndet. Der Betroffene muss noch Monate oder sogar Jahre danach mit Benachrichtigungen an seine ausländische Wohnadresse rechnen. Durch die geltende EU-Vollstreckung ist eine Beitreibung wegen der längeren Verjährungsfristen in Italien (fünf Jahre) lange möglich.

Parkmarkierungen beachten

Farbige Markierungen machen an vielen Orten kenntlich, wo geparkt werden darf und wo nicht. Am Bordstein- oder Fahrbahnrand angebrachte gelbe Streifen zeigen verbotenes Halten, bei durchgängigen Linien auch nicht erlaubtes Parken, an. Diese Art von Vorschriften sind etwa in Frankreich, Holland, Irland, Österreich und der Schweiz zu finden.

Flächen, die mit blauer Farbe gekennzeichnet sind, weisen auf eine Gebührenpflicht hin. Autos können dort nur gegen Entgelt abgestellt werden. Das gilt etwa in Italien oder Griechenland für bestimmte Straßen. Auch eine Kombination von Markierungen mit Ausschilderung kommt vor. Beispielsweise in Österreich und Italien ist bei dieser Kennzeichnung zusammen mit Beschilderung eine Parkscheibe oder ein Park-

schein zu benutzen. Überfährt man in bestimmten österreichischen Kommunen grüne Linien mit einem großen »P« auf der Straße, befindet man sich in einer Parkstraße, in der man nur gegen Bezahlung sein Fahrzeug abstellen darf.

Parkbeschränkungen in Schweden sind auf Schildern mit der Aufschrift »Avgift« für die Gebührenpflicht ausgewiesen. Steht dort »P-Skiva«, ist eine Parkscheibe auszulegen. Die Beschilderungen »Förhyrda platser« oder »Boende« weisen auf spezielle Parkbewilligungen hin. An Plätzen ohne gesonderte Kennzeichnung ist in der Regel das Parken verboten. Der Wagen ist generell in Fahrtrichtung abzustellen. An Wochentagen darf ohne ausgewiesene Beschränkungen längstens 24 Stunden am selben Ort geparkt werden.

AvD, Pressemitteilung vom 01.07.2026

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Beweiswert der Beratungsdokumentation nach Versicherungsabschluss

Wie stehen die Chancen eines Versicherungsnehmers, der keine Elementarversicherung abgeschlossen hat, wenn er eine Beratungsdokumentation unterschrieben hat und nunmehr Schadensersatz wegen Beratungsverschuldens des Vermittlers geltend macht. Wie ist die Beweislastverteilung und der Beweiswert einer persönlichen Anhörung eines Versicherungsnehmers, wenn schriftliche Unterlagen der Versicherung zu der klägerischen Behauptung des Inhalts einer Beratung in Widerspruch stehen? Diese Frage hatte das Landgericht Koblenz zu entscheiden.

Der Sachverhalt

Der Kläger betrieb ein Gewerbe und hatte bei der Beklagten eine betriebliche Versicherung mit einer Betriebsinhalts- und Betriebsunterbrechungsversicherung. Der Versicherungsabschluss erfolgte über einen Vermittler der Beklagten. Es wurde hierbei ein Beratungsprotokoll, ein Antrag sowie eine Beratungsdokumentation angefertigt und eigenhändig durch den Kläger unterschrieben. Nach dem Versicherungsvertrag waren Elementargefahren nicht umfasst.

Zwischen den Parteien ist strittig, ob der Betrieb des Klägers von der Flutkatastrophe des Jahres 2021 betroffen war. Nach der Flutkatastrophe meldete der Kläger einen Schaden an, dessen Regulierung die Beklagte unter Hinweis auf das Fehlen einer Elementarversicherung ablehnte. Wegen Betriebsaufgabe wurde die Versicherung zum 31.07.2022 gekündigt.

Der Kläger machte geltend, sein Betrieb sei vollständig überschwemmt und beschädigt worden. Er habe bei Abschluss des Vertrages dem Versicherungsvertreter seinen Vorvertrag übergeben und ihm mitgeteilt, dass er den Vertrag eins zu eins übernehmen solle. Im Vorvertrag sei eine Elementarversicherung enthalten gewesen. Er sei durch den Vermittler nicht informiert worden, dass der Vertrag keine Elementarversicherung enthalte und sei auch nicht auf den fehlenden Elementarversicherungsschutz hingewiesen worden. Er ist der Auffassung, die Beklagte sei aus § 6 Abs. 5 VVG wegen Falschberatung zum Schadensersatz verpflichtet.

Der Kläger begehrte mit der Klage Feststellung, dass die Beklagte aus dem Überschwemmungsereignis vom 14./15.07.2021 auf Schadensersatz für Schäden am Betriebsinhalt und den dadurch eingetretenen Betriebsunterbrechungsschaden für eine Haftzeit von 12 Monaten hafte. Zudem begehrte er Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskos-

ten in Höhe von 7.504,14 Euro.

Die Beklagte machte geltend, dem Kläger sei im Rahmen des Beratungsgesprächs das gesamte Portfolio vorgestellt worden. Er sei von der Empfehlung des Vermittlers abgewichen und habe den Einschluss einer Elementarversicherung abgelehnt. Eine Beratungspflichtverletzung liege nicht vor.

Die Entscheidung

Die 16. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz hat nach Anhörung des Klägers und Durchführung einer Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung die Klage abgewiesen und ein Beratungsverschulden verneint.

Hierzu führte die Kammer aus, dass dem Kläger kein Anspruch aus § 6 Abs. 5 VVG zustehe. Die Darlegungs- und Beweislast für einen Schadensersatzanspruch nach § 6 Abs. 5 VVG trage grundsätzlich der Versicherungsnehmer. Für den Beweis sei die volle richterliche Überzeugungsbildung erforderlich. Erforderlich und ausreichend sei hierbei ein für das Leben brauchbarer Grad an Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Diese Überzeugung habe die Kammer nicht gewonnen.

Gegen die klägerische Behauptung spreche die Beratungsdokumentation, die der Kläger eigenhändig unterschrieben habe. Es sei der Beratungsdokumentation an mehreren Stellen zu entnehmen, dass die Versicherung der weiteren Gefahren nicht gewünscht werde. So seien auch an der Stelle »Zuschlag für Einschluss Elementarschäden« keine Daten eingetragen. Aufgrund der Vertragsdokumentation, sowie der eigenhändigen Unterschrift auf dieser sei in der Gesamtschau davon auszugehen, dass der Kläger beraten wurde, die Beratungsdokumentation zur Kenntnis genommen habe und eine Versicherung der weiteren Gefahren nicht gewünscht habe.

Die Angaben des Klägers, dass es keine Beratung gegeben habe und die Unterschrift in einer »Hauruck-Aktion« erfolgt sei, reichten der Kammer zur Überzeugungsbildung nicht aus. Sie führte aus, dass die Angaben des Klägers für sich genommen dessen Behauptung zur Absprache über die Übernahme des eine Elementarschadensversicherung enthaltenden Vorvertrags allenfalls als »möglich« erscheinen lasse. Diese Angaben stünden in Widerspruch zur eigenhändig unterschriebenen Beratungsdokumentation, aus der sich das Gegenteil ergebe. Da es keine weiteren Beweismittel gebe, die die klägerische Darstellung zu den Umständen des Vertragsschlusses stützten (die Aussagen der vernommenen Zeugen blieben hierzu unergiebig) verbliebe es bei den Zweifeln.



LG Koblenz, Mitteilung vom 27.03.2026 zum Urteil 16 O 477/24 vom 08.01.2026 (rkr)

Abnehmspritze muss Versicherter selbst zahlen

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) muss die Kosten des Medikaments Mounjaro (Tirzepatid) außerhalb der Zulassung nicht übernehmen. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen entschieden und den Eilantrag einer übergewichtigen Frau auf Übernahme der Kosten für die Abnehmspritze abgelehnt.

Obwohl die Frauenärztin die Gabe des Medikaments bei der 24-Jährigen, die zudem an einer Hormonstörung leidet, zur Gewichts- und Symptomkontrolle befürwortet hatte, wollte die Krankenkasse die Kosten dafür nicht übernehmen. Denn die Spritze sei außerhalb der arzneimittelrechtlichen Zulassung als lifestyle-Medikament gelistet.

Die Frau argumentierte dagegen, dass der Behandlungszweck auch auf die hormonelle Erkrankung gerichtet sei. Erforderlich sei daher keine Verallgemeinerung, sondern eine Einzelfallprüfung. Außerdem liege eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung zwischen Selbstzahlern und Existenzsicherungsempfängern vor, da die Therapie nur wirtschaftlich leistungsfähigen Patienten zugänglich sei.

Das LSG hat die Rechtsauffassung der Krankenkasse bestätigt. Tirzepatid sei nicht zur Behandlung von Hormonstörungen zugelassen. Die gesetzlichen Voraussetzungen und das Regelungssystem seien abschließend, sodass auch kein Raum für eine Einzelfallprüfung bestehe. Das arzneimittelrechtliche Zulassungserfordernis dürfe nicht durch eine großzügige Zuerkennung von Versorgungsansprüchen unterlaufen werden. Vielmehr solle der umfassende Ausschluss des Medikaments aus dem Leistungskatalog der GKV sichergestellt werden.

Ein zulassungsüberschreitender Einsatz (off-label-use) oder eine Notstandsbehandlung komme ebenfalls nicht in Betracht, da hierfür die therapeutische Empfehlung der behandelnden Ärztin allein nicht ausreiche und die Frau nicht lebensbedrohlich erkrankt sei. Ebenso wenig liege eine grundgesetzwidrige Diskriminierung vor. Der Gesetzgeber habe ein weites Ermessen bei der Abgrenzung zwischen dem Leistungskatalog der GKV und der Eigenverantwortung der Versicherten. Die Krankenkassen müssten nicht alles leisten, was für die Gesundheit verfügbar sei.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28.04.2026, L 16 KR 161/26 B ER

Freizeitmesse: Kein Schadensersatz nach Sturz von Balance Board

Ein Besucher einer Freizeitmesse erhält nach einem Sturz von einem Balance Board weder Schmerzensgeld noch Schadensersatz. Das Landgericht (LG) München I wies die Klage eines Mannes ab, der sich 2024 beim Testen des Sportgeräts schwer verletzt hatte.

Der Mann war ohne vorherige Einweisung auf ein Balance Board gestiegen. Er stürzte und zog sich Verletzungen zu, die zwei Notoperationen sowie eine sechswöchige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten. Dem Hersteller des Boards warf er unter anderem vor, die Messebesucher nicht ausreichend auf die Sturzgefahr hingewiesen und keine Einweisung angeboten zu haben.

Das Gericht sah die Verkehrssicherungspflicht jedoch nicht verletzt. Die Sturzgefahr eines Balance Boards sei offensichtlich und allgemein bekannt. Besucher müssten ihre eigenen Fähigkeiten realistisch einschätzen. Der Mann habe das Gerät eigenverantwortlich genutzt, obwohl Mitarbeiter für Fragen und Erläuterungen bereitstanden.

Da keine Pflichtverletzung des Herstellers feststellbar war, hat das LG München I die Klage vollständig abgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Landgericht München I, Urteil vom 26.05.2026, 32 O 10198/25, rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Nach Klick auf Kündigungsbutton: Bestätigungsseite darf keine Kündigungsalternativen bewerben

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Rechte von Verbrauchern bei Online-Kündigungen gestärkt. Unternehmen dürfen auf der Bestätigungsseite nach dem Klick auf den Kündigungsbutton keine Hinweise auf Alternativen zur Kündigung platzieren, etwa das Pausieren eines Vertrags. Die Seite darf demnach ausschließlich der Eingabe der für die Kündigung erforderlichen Daten und der Abgabe der Kündigungserklärung dienen.

Geklagt hatte der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) gegen einen Fitnessstudiobetreiber. Nach dem Klick auf "Vertrag kündigen" wurden Kunden auf eine Bestätigungsseite geleitet, die neben dem Kündigungsformular auch für eine beitragsfreie Vertragspause warb.

Der BGH gab dem vzbv recht und hob ein anderslautendes Urteil des Oberlandesgerichts auf. Die gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsseite sei in § 312k Bürgerliches Gesetzbuch abschließend geregelt und dürfe keine zusätzlichen Angebote oder Informationen enthalten. Sie diene allein der Erfassung der für die Kündigung erforderlichen Angaben und der Abgabe der Kündigungserklärung. Ziel der Vorschrift sei es, Verbrauchern eine einfache und unkomplizierte Online-Kündigung zu ermöglichen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.07.2026, I ZR 200/25

Allergiemittel: Werbung mit der Aussage "macht nicht müde" ist irreführend

Ein Pharmaunternehmen darf für Allergietabletten nicht mit der Erklärung "macht nicht müde" werben, wenn in den Fachinformationen für das Medikament Schläfrigkeit und Müdigkeit als mögliche Nebenwirkungen beschrieben werden. Die Wettbewerbskammer des Landgerichts (LG) Frankfurt am Main hat das als irreführende Werbung angesehen.

Ein Pharmaunternehmen vertreibt ein Allergiemittel. Das Antihistaminikum wird zur Bekämpfung allergischer Symptome eingesetzt, zum Beispiel bei Heuschnupfen oder Nesselsucht. In der Fachinformation für das Heilmittel wird aufgeführt, Schläfrigkeit könne eine häufige und Müdigkeit eine gelegentliche Nebenwirkung sein.

Auf seiner Webseite bewarb das Pharmaunternehmen das Medikament mit den Angaben: "Allergietabellen, die nicht müde machen" beziehungsweise "macht nicht müde". Diese Aussagen waren jeweils mit einem Hinweis versehen, dass Müdigkeit und Schläfrigkeit in Studien mit

vergleichbarer Häufigkeit wie unter Placebo aufgetreten seien. Gegen diese Werbung leitete ein Verein zur Kontrolle der Pharmaindustrie ein Eilverfahren ein.

Die Wettbewerbskammer des LG hat dem Eilantrag stattgegeben. Aufgrund der anderslautenden Angaben in den Fachinformationen des Medikaments, wonach Schläfrigkeit und Müdigkeit als mögliche Nebenwirkungen aufgeführt werden, sei die Aussage "macht nicht müde" irreführend.

Die Werbeaussagen würden auch nicht durch den Hinweis auf die durchgeführten Studien gestützt. Der bloße Vergleich mit einer Personengruppe, der ein Placebo verabreicht wurde und die ein vergleichbares Ausmaß an Müdigkeit beschrieb, reiche dafür nicht aus. Vielmehr hätte positiv bewiesen werden müssen, dass die Einnahme der Allergietabletten tatsächlich nicht zur Somnolenz oder Ermüdung führt.

Das Urteil Es kann mit der Berufung zum Oberlandesgericht Frankfurt am Main angefochten werden.

Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 23.04.2026, 2-06 O 135/26, nicht rechtskräftig

Verkauf von Dosen in dänischen Bordershops unterliegt der Pfandpflicht

Wenn in dänischen Bordershops Dosen verkauft werden, unterliegt das der Pfandpflicht. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Schleswig-Holstein entschieden und damit einer Klage der Deutschen Umwelthilfe (DUH) stattgegeben.

Die DUH hatte den Kreis Schleswig-Flensburg zunächst außergerichtlich aufgefordert, gegen den pfandfreien Getränkeverkauf in den Bordershops an der deutsch-dänischen Grenze vorzugehen. Nachdem der Kreis hierauf nicht reagiert hatte, erhob die DUH Untätigkeitsklage, mit der sie den Kreis zur Durchsetzung des Einweggetränkpfands in den beigeladenen Bordershops verpflichten wollte.

Die Klage hatte Erfolg. Die Richter stellten heraus, dass die DUH als Umweltverband klagebefugt sei und der Verkauf von Einweggetränkeverpackungen an Endverbraucher auf deutschem Staatsgebiet der Pfandpflicht nach § 31 Absatz 1 Verpackungsgesetz unterliege. Deswegen sei der Kreis verpflichtet, gegen die andauernden Verstöße mittels Ordnungsverfügung vorzugehen.

Die Pfandpflicht im Grenzhandel verstoße weder gegen Verfassungs-



noch Europarecht. Die in der Vorschrift geregelte Ausnahme von der Pfandpflicht gelte nur für den unmittelbaren Export von Einweggetränkeverpackungen. Die Regelung sei nicht übertragbar auf die in Grenzgeschäften unterzeichneten Erklärungen der überwiegend dänischen Endverbraucher, dass sie die Getränke erst außerhalb Deutschlands konsumierten. Die Getränke würden nach wie vor an Endverbraucher verkauft.

Den Behörden sei eine Kontrolle dieser individuellen Verpflichtungserklärung - anders als im kommerziellen Export - unmöglich. Das Ermessen des Kreises sei - bis auf die Umsetzungsfrist - auf null reduziert. Es liege ein eklatanter Rechtsverstoß vor. Der Beklagte sei daher verpflichtet, die beigeladenen Grenzhändler mittels Ordnungsverfügung zur Einhaltung des Einwegpfands aufzufordern und die Pfandpflicht durchzusetzen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das VG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Berufung zugelassen. Kreis und Beigeladene können binnen eines Monats nach Zustellung der Urteilsgründe das Oberverwaltungsgericht anrufen.

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.05.2026, 6 A 74/21, noch nicht rechtskräftig

Vorverpackte Brötchen dürfen ohne Gewichtsangabe verkauft werden

Vorverpackte verzehrfertige Brötchen dürfen ohne Angabe eines Füllgewichts verkauft werden, wenn alle Stücke von außen sichtbar und leicht zählbar sind. Alternativ genügt es laut Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz, wenn die Stückzahl auf der Packung angegeben ist.

Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz stellte in zwei Supermärkten fest, dass auf Packungen mit Brötchen und Kleingebäck die Füllmenge nach Stückzahl und nicht nach Gewicht angegeben war. Es handelte sich um in Plastiktüten verpackte Aufbackbrötchen sowie um Backwaren, die in den Verbrauchermärkten gebacken, von Hand in Papiertüten mit Sichtfenster verpackt und im Selbstbedienungsbereich angeboten wurden. Das Landesamt sah in der fehlenden Gewichtsangabe einen Verstoß gegen die Vorschriften der Fertigpackungsverordnung und leitete ein Bußgeldverfahren ein.

Das Verwaltungsgericht Koblenz gab der daraufhin erhobenen Klage der Supermarkt-Betreiberin auf Feststellung, dass sie durch das Inverkehrbringen der Fertigpackungen ohne Gewichtsangabe nicht gegen die Fertigpackungsverordnung verstoße, in Bezug auf die Aufbackbrötchen,

nicht aber hinsichtlich der verzehrfertigen Backwaren statt.

Erst vor dem OVG war die Klage vollumfänglich erfolgreich. Fertigpackungen mit vorverpackten Brötchen und sonstigem Kleingebäck dürfen ohne Gewichtsangabe in den Verkehr gebracht werden, wenn alle Stücke sichtbar und leicht zählbar seien oder die Stückzahl auf der Packung angegeben sei. Dies gelte nicht nur für Aufbackbrötchen, sondern auch für verzehrfertige, für den unmittelbaren Verkauf vorverpackte Brötchen.

Zu dieser Einschätzung gelangte das OVG auf der Grundlage der deutschen Fertigpackungsverordnung, die mit Blick auf die europäische Lebensmittelinformationsverordnung und den Anwendungsvorrang des Unionsrechts europarechtskonform auszulegen sei. Nach der Lebensmittelinformationsverordnung beurteile sich allein nach der Verkehrsauffassung aus Sicht eines verständigen Durchschnittsverbrauchers, ob ein Lebensmittel normalerweise nach Stückzahl in den Verkehr gebracht werde und eine Gewichtsangabe daher entbehrlich sei. Dies sei bei Brötchen der Fall, und zwar unabhängig davon, ob sie verzehrfertig verkauft würden oder noch aufgebacken werden müssten. Die Lebensmittelinformationsverordnung verlange nicht, dass ein Verkauf nach Stückzahl durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen sei.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.06.2026, 6 A 11758/25.OVG

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: [Implenity GmbH](#)

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Jason Briscoe](#), [Étienne Beauregard-Riverin](#), [Annie Spratt](#), [Jessica Rockowitz](#), [Hannah Busing](#), [Frames For Your Heart](#), [Andrew Avdeev](#), [Priscilla Du Preez](#), [Caroline Ommer](#), [Afif Ramdhasuma](#), [Christin Hume](#), [CHUTTERS](#) auf [Unsplash](#)